

**Akkreditierungsbericht zum Reakkreditierungsantrag der
Universität Duisburg-Essen, Fakultät Wirtschaftswissenschaften,
Betriebswirtschaftslehre**

AZ: 1226-xx-2

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Aufstellung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master		Akku- ditiert am	Akku- ditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Betriebswirtschaftslehre	B.Sc.	180	6 Sem.	Vollzeit	265			17.10.06	30.09.2012

Vertragsschluss am: 10.01.2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 24.09.2012

Datum der Peer-Review: 22.02.2013

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Werner Niehüser, Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, Universitätsstraße 12, 45141 Essen

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachter:

- Herr Prof. Dr. Heinz-Jürgen Scheibe, ehem. Rektor der Hochschule Bremerhaven, Fachbereich BWL und internationale Logistik
- Herr Prof. em. Dr. Ulli Arnold, Universität Stuttgart, Fachbereich BWL und Industriegütermarketing
- Herr Joseph Wimmel, CSO 3D-Zeitschrift GmbH, Vertreter der Berufspraxis
- Herr Stefan Puderbach, TU Kaiserslautern, Student der Betriebswirtschaftslehre

Hannover, den 25.03.2013

in der Fassung vom 24.10.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung	2
1 Betriebswirtschaftslehre	2
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter.....	18
1 Betriebswirtschaftslehre	18
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	20
1 Stellungnahme der Hochschule	20
2 SAK-Beschluss	35
Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)	35
3 SAK-Beschluss, Revisionsentscheidung	36

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science wird von der Universität Duisburg-Essen seit dem Wintersemester 2006/2007 angeboten. Die Akkreditierung erfolgte bereits im Oktober 2006. Der Studiengang ist eingebettet in ein umfangreiches Angebot von insgesamt vier Bachelor- und sieben Masterstudiengängen sowie zwei auslaufenden Diplomstudiengängen, die von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen am Campus Essen angeboten werden. Darüber hinaus bietet die Fakultät zwei Weiterbildungsstudiengänge an und stellt ihre Lehrkapazität für verschiedene Lehramtsstudiengänge zur Verfügung. An der Fakultät waren 2011 etwas mehr als 1.000 Studierenden für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre B.Sc. eingeschrieben.

Der Dokumentation lag ein rechtsgeprüfter Entwurf einer Prüfungsordnung bei (PO-BWL), die noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Der Antragstext setzt sich in vorbildhafter Weise mit den einschlägigen Kriterien und den einzelnen Facetten der Akkreditierungskriterien auseinander, weshalb die Gutachtergruppe wenig Mühe hatte, sich die vielfältigen Regelwerke und anderen studiengangsbezogenen Informationen zügig im Hinblick auf die verfahrensrelevanten Informationen zu erschließen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Essen. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates (Drs. AR 92/2011) und der Kultusministerkonferenz.

1 Betriebswirtschaftslehre

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation dargestellt (Band I, S. 6) und entsprechen dem Bachelor-Niveau. Sie finden auf Ebene der Module ihre Entsprechung. Die erforderliche Ausrichtung an wissenschaftlicher Befähigung und der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, liegt vor. Die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung werden in der Dokumentation ebenfalls angesprochen und zum Ziel erklärt: Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

Die Qualifikationsziele beziehen sich in einer angemessenen Weise auf die wissenschaftliche Befähigung der Absolventen. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in der Qualifikation im Bereich betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Grundlagen, sowie Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und der Rechtswissenschaften. Bereits im Bachelorstudium erhalten Spezialisierungsmöglichkeiten einen sehr großen Raum. Dies ist unter dem Gesichts-

punkt einer soliden grundständigen Ausbildung nicht zwangsläufig ein Vorteil, darauf geht das Gutachten noch unter 1.3 ein. Aus dem Blickwinkel geeigneter Qualifikationsziele bestehen hingegen keine Zweifel.

Das durch die Zielbeschreibungen gekennzeichnete Profil korrespondiert mit der angestrebten Berufsbefähigung: Der Studiengang bereitet auf eine Vielzahl unterschiedlicher Berufsfelder im Bereich der Wirtschaft vor, beispielsweise im Marketing, Controlling und Personalmanagement.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Darstellung des Studiengangs in der Dokumentation orientiert sich in jeder Hinsicht sehr eng an den Kriterien, die der Akkreditierungsrat für die Bewertung von Studienprogrammen festgelegt hat. Eine Ausnahme hiervon bilden die Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“, ein Umstand, der wohl auf die vielfältigen konkurrierenden und einer steten Veränderung unterliegenden Regelwerke zur qualitativen Bewertung von Studiengängen zurückzuführen ist, deren Relevanz für Akkreditierungsverfahren nicht immer leicht erkennbar ist. Da die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ teils identische Anforderungen formulieren, ist der Überblick zusätzlich erschwert. In den Erörterungen bei der Begehung konnten die notwendigen Informationen ohne weiteres ermittelt werden. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder das Zeugnis einer zuständigen staatlichen Stelle, das aufgrund einer Rechtsvorschrift einen als gleichwertig anerkannten Abschluss bestätigt (§ 1 II PO-BWL). Ist diese Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erlangt worden, müssen vor Beginn des Studiums deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§ 1 III PO-BWL). Auf Grundlage von § 49 des Hochschulgesetzes NRW hat die Universität eine Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) erlassen. Sie knüpft den Hochschulzugang an allgemeine Regeln, überprüft die Studierfähigkeit durch Zugangsprüfung (§ 7 der Ordnung), deren Ausprägung hinsichtlich des hier in Rede stehenden Studiengangs eine weitere Konkretisierung in Anlage 5 der Ordnung erfahren hat. Danach orientiert sich die Zugangsprüfung ebenfalls an Abiturwissen (Fach- und Methodenkenntnisse) der fürs Studium wesentlichen Fächer Mathematik und Englisch.

Die Dauer des Studiums einschließlich der Abschlussarbeit ist mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern angegeben, dabei werden 180 ECTS-Punkte vergeben (§§ 5, 11 PO-BWL). Der Abschluss als Bachelor stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, wie aufgrund des Curriculums deutlich wird. Darauf geht das Gutachten unter 1.3 näher ein. Das Programm befähigt die Absolventen, ein Masterprogramm der Betriebswirtschaftslehre oder ähnlicher Programme aufzunehmen. Dazu zählen die von der Universität angebotenen Masterprogramme „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“, „Energiewirtschaft und

Finanzwirtschaft“ sowie „Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen“.

Außerhalb der Hochschule erlangte Qualifikationen können bei Aufnahme des Studiums in einem Umfang angerechnet werden, die den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht. Dies stellt § 14 IV PO-BWL sicher. Es fehlt aber die Begrenzung dieser Anrechenbarkeit auf maximal 50 %, dies stellt einen Mangel dar.

Wissen und Verstehen von Absolventen folglich auf der Ebene der Zugangsberechtigung auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Absolventen erlangen durch den Abschluss der vorgesehenen Module ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets Betriebswirtschaftslehre und angrenzender Wissensgebiete. Den Nachweis über ihren Erkenntnisgewinn führen sie durch die jeweils vorgesehenen Prüfungen, die sich auf die im Modul beschriebenen Bildungsziele beziehen.

Dabei sind sogenannte instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen relevant. Die Absolventen müssen in der Lage sein, ihre Kompetenzen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Diesem Anliegen ist das im fünften Fachsemester vorgesehene Fallstudienseminar oder Fachseminar gewidmet. Teilweise zielen zusätzlich die – frei wählbaren – Veranstaltungen, die im Bereich der Ergänzungsmodule E1 und E3 („Schlüsselqualifikationen“ und „studium liberales“) angeboten werden in diese Richtung. Diese sind in den letzten Semestern vorgesehen, wenn die Studierenden nicht nur einen Großteil des Curriculums absolviert haben, sondern auch die Entscheidung über die Zeit nach dem Bachelorstudium ansteht. Je nach Wahl und Fähigkeiten können Sie den Schwerpunkt eher in Bereichen setzen, die auf eine anschließende Berufstätigkeit oder auf die Fortsetzung durch ein Masterstudium gerichtet ist.

Die Ausbildung systemischer Kompetenzen hat zum Inhalt, relevante (fachbezogene) Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten zu können sowie selbständig weiteführende Lernprozesse gestalten zu können. Dabei sollen die Studierenden zugleich befähigt werden, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Diese Kategorie von Kompetenzen wird in zahlreichen Modulen angesprochen. Da alle Facetten bereits im Rahmen des Kernstudiums angesprochen wurden (vgl. Modulbeschreibungen „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“, „Rechtswissenschaft für Ökonomen“, „Deskriptive Statistik“), ist die Ausbildung dieser Fähigkeiten in jedem Falle sichergestellt. Auch in den zahlreichen Vertiefungsrichtungen ist die vertiefte Ausbildung solcher Kompetenzen trotz freier Kombinationsmöglichkeit steter Begleiter des Studiums, weil sie in Abhängigkeit von der inhaltlichen Ausrichtung des Moduls immer wieder in Bezug genommen werden (vgl. dazu den breit gefächerten Wahlpflichtkatalog).

Naheliegender ist, dass die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen eher im Bereich der Vertiefungsrichtungen vermittelt wird. Erst nach intensiver Auseinandersetzung mit einem der zahlreichen fachspezifischen Wissensbereiche und nachdem grundlegende Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt sind, sind kommunikative Kompetenzen auf diesem Niveau zu erarbeiten. Als Beispiel seien (aus einer großen Anzahl passender Module) das Modul „Energie- und Umweltpolitik“, „Controlling und Umwelt“, „Finanzmanagement“ oder „Investitionsmanagement“ genannt, die in den späteren Abschnitten des Studiums durch die Module zur Vermittlung von „Schlüsselqualifikationen“ begleitet sind. Dort geht es auch um die Befähigung der Stu-

dierenden, weiterführende Lernprozesse gestalten zu können.

Die Vermittlung gesellschaftlicher und ethischer Dimensionen der Betriebswirtschaftslehre geschieht hingegen eher im Kernstudium, beispielsweise im Modul „Rechtswissenschaft für Ökonomen“, das zum Pflichtcurriculum gehört. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass solche Fragestellungen auch im Rahmen von Vertiefungsrichtungen erneut eine Rolle spielen, je nach dem Inhalt des vertieften Ausbildungsbereichs. Als Beispiel hierfür sei das Modul „Gesundheitsökonomik“ genannt, das Bestandteil der Profilbildung „Management im Gesundheitswesen“ sein kann. Außerdem sind die Veranstaltungen des „studium liberale“ „Unternehmensethik“ und „Wirtschaftsethik“ zu nennen, wobei die Wahl keiner dieser Veranstaltungen obligatorisch ist.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben konkretisieren teils die Anforderungen des Qualifikationsrahmens, gehen aber auch darüber hinaus.

Zunächst lässt sich feststellen, dass eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Diplom) nicht vorliegt. Der Abschluss als Bachelor of Science ist als berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Bereits mit einer wissenschaftlichen Ausbildung auf diesem Niveau ist eine Berufsbefähigung ohne weiteres anzunehmen. Dabei kommen den Studierenden die vielfachen Wahlmöglichkeiten zugute, weil sie nach individuellen Neigungen aber auch in Abhängigkeiten von Markterfordernissen ihr Curriculum nach dem von der Universität so bezeichneten „Cafeteria-Prinzip“ zusammenstellen können. Sie sind dabei sehr flexibel, denn die Struktur verlangt nur ein eher geringes Kerncurriculum und selbst die (zwingend vorgesehenen) Module des sogenannten Ergänzungsbereichs und des „studium liberale“ lassen sich aus einer breit gefächerten Auswahl von Lehrveranstaltungen beschriften.

Die Regelstudienzeit des Studiengangs entspricht mit sechs Semestern, in denen 180 ECTS-Punkte vergeben werden auch den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten (vgl. § 11 III PO-BWL) und entspricht damit ebenfalls den Vorgaben.

Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 14 IV PO-BWL) entspricht nicht vollständig den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008. Darin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel. Die PO-BWL ist um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen kann.

Die Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden (§ 14 I-III, V PO-BWL), sind ebenfalls nicht vollständig. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ ist Gegenstand der Anerkennung eine bereits erlangte Qualifikation. Bei ihrer Anerkennung kommt es nach Interpretation des Akkreditierungsrats nicht auf die Gleichwertigkeit oder Gleichartigkeit der anzuerkennenden Qualifikation an, sondern auf die Wesentlichkeit von Unterschieden. Wesentlich ist ein Unterschied dann, wenn die Anrechnung aufgrund dieses Unterschieds den Erfolg des Studiums gefährdet. Für diesen Fall ist die Hochschule beweispflichtig. Mögen die

in § 14 PO-BWL noch dem ersten Teil dieser Darstellung entsprechen, fehlt der Prüfungsordnung die ausdrückliche Nennung der Beweislast, die bei der die Bewertung durchführenden Stelle liegt. Darin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel.

Für Anrechnungsentscheidungen bedarf es keiner Learning Agreements, die sich lediglich als nützlich erweisen können. Die Versagung korrekter Anrechnung wurde durch die dazu befragten Studierenden bestätigt und verlangt nach gründlicher Überarbeitung!

Der Studiengang bietet Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis ohne Zeitverlust, hierfür ist ein Praxissemester vorgesehen. Was im Sinne der Mobilität der Studierenden nützlich ist, muss jedoch auch einer Überprüfung standhalten, ob die Ausbildung auch im Falle des Praxissemesters angemessen erscheint. Darauf geht das Gutachten unter 1.3 ein.

Die den ECTS-Punkten zugrunde liegende Arbeitszeit ist gemäß den Strukturvorgaben zutreffend festgelegt. Pro Leistungspunkt werden gemäß § 11 I PO-BWL 30 Stunden zugrunde gelegt, auf jedes Semester entfallen 30 ECTS-Punkte (§ 11 II PO-BWL).

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen. Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, ihr Umfang unterschreitet 5 ECTS-Punkte nicht. Die Module fassen überwiegend thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen.

Begründungen für Modulteilprüfungen sind im Antrag (Band I, S. 17) für drei Module genannt. Sind nach den Modulbeschreibungen die Lernziele von Vorlesung und Übung identisch, kann eine mehrfache Prüfung nicht gerechtfertigt sein. Deshalb sind die Ziele zu überarbeiten und eine Begründung mehrfacher Prüfung auf die dergestalt veränderten Module zuzuschneiden. Anderenfalls ist nur eine Prüfung vorzunehmen.

Nach den Modulbeschreibungen sind aber in allerhand weiteren Modulen Teilprüfungen vorgesehen, als im Antrag erwähnt und begründet werden: Dies betrifft die Module „Angewandte Marketing-Forschung“, „Weltwirtschaftsgeographie“, „ERP-Systeme und Projektmanagement“, die Praxisprojekte „Marketing und Handel“, „Verlagsmarketing“, sämtliche Fallstudien-seminare sowie zahlreiche Fachseminare.

Bei den Seminaren wird die Verwendung von Hausarbeit und Präsentation von der Gutachtergruppe akzeptiert, da die Modulbeschreibungen Qualifikationsziele nennen, die mit einer schriftlichen Arbeit und zusätzlicher, auf einen Dialog angelegten mündlichen „Verteidigung“ geprüft werden können. Darin sehen sie eine didaktische Begründung, die der Dokumentation nicht beigelegt war.

Für das Modul „Angewandte Marketing-Forschung“ sind Diskussion und Fallstudie als Prüfungsform (und Anwesenheit sowie aktive Teilnahme, 25 %) angegeben. Hierbei ist nicht nur unklar, welchen Zweck die Prozentangabe hat, sondern auch, worin die Prüfung besteht, die als „Diskussion“ und „Fallstudie“ bezeichnet ist. Unter den vorgesehenen Prüfungsformen (§ 17 V PO-BWL) ist nichts dergleichen zu finden.

Im Modul Weltwirtschaftsgeographie scheinen Modulbeschreibung und die Auflösung der Inhalte in Vorlesung und Seminar nicht zu korrelieren, was sich auch in der getrennten Prüfung beider Veranstaltungen zeigt. Eine Begründung für die vorgesehenen Teilprüfungen fehlt.

Ähnliches gilt für das Modul „ERP-Systeme und Projektmanagement“. Die umfangreichen

Ausführungen zur Prüfung der Vorlesung (ohne erkennbaren Modulbezug) lassen den Bezug zu den nach Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen vermissen. Die zum selben Modul gehörende Vorlesung „Projektmanagement“ wird mit einer weiteren Klausur geprüft.

Hier tritt ein weiteres Phänomen zutage, das in einigen weiteren Modulen auftritt (z.B. „Business Engineering“) und Zweifel an der korrekten Modularisierung weckt: Die Prüfungsmodalitäten sind je nach Verwendung des Moduls unterschiedlich. Abgesehen davon, dass die Angabe der Verwendbarkeit (als Soll-Bestandteil einer Modulbeschreibung) fehlt, ist nicht einzusehen, weshalb der Abschluss des Moduls – das Erreichen der mit ihm verfolgten Qualifikationsziele – in Abhängigkeit von der Verwendbarkeit des Moduls unterschiedlich geprüft wird. Im Rahmen der Beurteilung des BWL-Studiengangs braucht darauf nicht weiter eingegangen werden, denn die für ihn vorgesehenen Prüfungsformen sind adäquat.

Insgesamt sind die Modulbeschreibungen meist in der nötigen Präzision angefertigt. Sie geben Auskunft über die Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Häufigkeit des Angebots, Dauer des Moduls und die Voraussetzungen über die Vergabe von Leistungspunkten. Der Arbeitsaufwand ist getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium ausgewiesen, wobei etwas irritierend „Vor- und Nachbereitung“ von der „Prüfungsvorbereitung“ unterschieden wird. Da sich der Gegenstand der Prüfung nicht vom Modulziel unterscheiden darf, erscheint diese Unterteilung nicht schlüssig.

Wegen der detailreichen Schilderung treten naturgemäß auch Fehler besonders leicht zutage. Nicht nur die oben bemängelte fehlende Korrelation von übergeordneten Modulzielen mit den Zielbeschreibungen zugeordneter Veranstaltungen wird deutlich, auch eine fehlerhafte Zuordnung von Prüfungsleistungen tritt hervor: Diese sind beinahe durchgehend nicht auf Ebene des Moduls sondern bei der Lehrveranstaltung eingetragen. Das wirkt sich nur deshalb nicht als Mangel aus, weil fast immer angemerkt ist, dass die (zumeist vorgesehene) Klausur sich auf die gemeinsamen Lernziele von (zumeist) Vorlesung und Übung erstreckt. Diese Erläuterung ist überflüssig, wenn die vorgesehene Prüfung dort eingetragen ist, wo sie hingehört: zum Modul, nicht zur Lehrveranstaltung. Dann sind auch Flüchtigkeitsfehler wie beim Modul „Einführung in die VWL“ ausgeschlossen, bei der die Lehrveranstaltung „Vorlesung“ eine Prüfung über den Inhalt der Vorlesung, die zugehörige Übung eine „abschließende gemeinsame Klausur über den Stoff von Vorlesung und Übung“ ausweist.

Für drei Module liegt eine Begründung der Teilprüfungen vor. Nicht anerkannt werden kann diese Begründung für das Modul „Computergestützte Ökonometrie und Statistik“. Dessen zugehörige Lehrveranstaltungen (Vorlesungen jeweils mit Übung) enthalten identische Modul(ziel)beschreibungen, sodass nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Erreichen identischer Lernziele durch verschiedene Prüfungen nachgewiesen werden soll. Die Beschreibung kann auch nicht vermitteln, weshalb überhaupt eine Aufteilung in zwei Vorlesungen mit integrierter Übung vorgenommen wurde.

In anderen (wenigen) Fällen sind die Zielbeschreibungen von Vorlesung und Übung identisch. Der Einsatz unterschiedlicher didaktischer Mittel rechtfertigt sich aber nur über unterschiedliche Zielrichtungen dieser Mittel, wobei sich sämtliche Teilziele unter denen des zugehörigen Moduls subsumieren lassen müssen. Dies muss in den Beschreibungen hinreichend deutlich werden.

Die Universität muss die Anzahl der Prüfungen auf eine pro Modul begrenzen oder für Ausnahmen von dieser Regel didaktische Begründungen nachreichen. Im Fall zulässiger Modul-

teilprüfungen ist deutlich zu machen, wie sich die Modulnote zusammensetzt.

Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben. Die Bezeichnung „Bachelor of Science“ entspricht nur dann den Vorgaben, wenn die Bedeutung des Fachgebiets Mathematik oder Naturwissenschaft im Studiengang überwiegt bzw. die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs in diese Richtung weist. Mit ihr wird nicht der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung Rechnung getragen, wie es in der Begehung anklang, denn diese wird ohnehin gemäß dem in der Dokumentation unberücksichtigten Qualifikationsrahmen vorausgesetzt.

Die Universität hat den Nachweis bislang nicht erbringen können, dass der Abschlussgrad angemessen ist. Angesichts der vielfältigen Wahlmöglichkeiten kann sie nicht sicherstellen, dass ein entsprechender naturwissenschaftlich/mathematischer Schwerpunkt in jeder Fallgestaltung gegeben sein wird, wenn dieses Gewicht nicht bereits im Kerncurriculum verankert ist. Hier fehlt der Gutachtergruppe eine stärkere Berücksichtigung „Quantitativer Methoden“ oder die „Induktive Statistik“, die nur im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind.

Beim Abschluss des Studiums wird ein Diploma Supplement ausgestellt (§ 32 PO-BWL), das zusätzlich ECTS-Grades als relative Noten ausweist.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

1.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept zeichnet sich durch eine große Wahlfreiheit an Modulen aus. Grundsätzlich begrüßen die Gutachter die Freiheit der Studierenden und erkennen die Güte des breit gefächerten Angebots an. Freiheit zieht jedoch auch Verantwortung mit sich. Auf der einen Seite haben die Studierenden die Verantwortung, sich durch die Wahl der Module ein sinnvolles Studienprofil zusammen zu stellen. Auf der anderen Seite hat die Universität die Verantwortung, Studierende bei der Modulwahl zu unterstützen u.a. durch eine verständliche und transparente Beschreibung der Module bzw. Vertiefungsrichtungen. Vor diesem Hintergrund bewertet die Gutachtergruppe die freie Auswahlmöglichkeit und Kombinierbarkeit (das von der Universität so bezeichnete Cafeteria-Prinzip) als Überdehnung des Begriffs von Wahlfreiheit, der sich in der vorgefundenen Form bereits in Unbestimmtheit und Beliebigkeit des Studiengangskonzepts verwandelt. Sie bemängeln zudem, dass die möglichen Vertiefungsrichtungen als konstitutives Merkmal des Konzepts in der PO-BWL keine Erwähnung finden.

In der Prüfungsordnung ist die Struktur des Studiengangskonzepts nur insoweit aufgeschlüsselt, dass dem Kernstudium und Vertiefungsstudium ECTS-Punkte zugeteilt sind. Rechnet man die Abschlussarbeit dem Kernstudium zu, sind jeweils 90 ECTS-Punkte (je drei Semester) auf Kernstudium und Vertiefungsstudium verteilt. Um aber ein angemessen breites und

grundständiges Studium sicherzustellen, hält die Gutachtergruppe eine Gewichtung von etwa 120:60 für notwendig.

Dabei sollten nach Ansicht der Gutachtergruppe dem Kerncurriculum Module wie „Produktionswirtschaft“ oder „Logistik“ zugeschlagen werden, wohingegen das Modul „Unternehmensbesteuerung“ im Rahmen dieses Studienabschnitts fehlplatziert erscheint.

Unter den Vertiefungsmöglichkeiten sind 16 einem Profil zugeordnet, zu denen im Modulhandbuch eigens Profilbeschreibungen angefertigt sind (Band II, Anlage 13, S. 369 ff). Diese Profilbildungen ermöglichen es den Absolventen, ihrem grundständigen Studium ein hinreichend fest umrissenes Profil zu geben. Unterschiedlichen Interessenlagen ist durch Einräumung einer begrenzten Wahlmöglichkeit innerhalb jedes Profils Rechnung getragen. Völlige Beliebigkeit bei der Wahl der Vertiefungsmodule ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Die Studierenden sind nämlich nicht daran gebunden, eine der zahlreichen Vertiefungsrichtungen zu wählen. Das sogenannte „Cafeteria-Prinzip“ ermöglicht ihnen vielmehr die freie Auswahl unter allen Modulen des Vertiefungsbereichs und ihrer Kombination. Dieses Prinzip erstreckt sich auch auf die Module des sogenannten Ergänzungsbereichs zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Auch dort erscheinen die Wahlmöglichkeiten an Beliebigkeit zu grenzen und bieten nicht in allen Konstellationen die Gewähr der Befähigung.

Die Kritik der Gutachtergruppe bezieht sich dabei ausdrücklich nicht auf die Ziele und Inhalte der jeweiligen Module, wenngleich in manchen Fällen eine präzisere Zielbeschreibung wünschenswert ist. Sie fordert aber eine Zuordnung wesentlicher Grundlagenelemente in den Kernbereich, der nicht mit einer Wahlentscheidung der Studierenden umgangen werden kann. Nur so ist den Studierenden in jeder denkbaren Zusammenstellung des Studienprogramms möglich, in hinreichendem Umfang und ausgewogener Breite Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und sogenannte generische Kompetenzen zu erlangen.

In einem derart bereinigten Curriculum würde den Studierenden in einem Kerncurriculum überwiegend betriebswirtschaftliches Fachwissen vermittelt, das sie für die Wahl jeder Vertiefungsrichtung als Grundlage benötigten. Überfachliche Schlüsselqualifikationen und Merkmale der Persönlichkeitsentwicklung finden über die beiden Ergänzungsmodule sowie das „studium generale“ zwingend Eingang in den Studienverlauf. Innerhalb der Vertiefungsrichtungen können sie einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung ihres Lerngebietes erlangen. Auf diese Weise ist das Studium stimmig auf die formulierten Qualifikationsziele ausgerichtet. Es sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Aus Sicht der Akkreditierung ist kein Argument ersichtlich, das einer derartigen Fixierung von Pflichtinhalten entgegensteht. Dies gilt für das „Grundstudium“ ebenso wie für die Vertiefungsprofile. Einer gegenteiligen Aussage während der Begehung ist zu widersprechen. Die Einbeziehung des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse verlangt im Gegenteil den Nachweis, dass in jeder der wählbaren Studienverläufe das dort abstrakt beschriebene Bachelorniveau in all seinen Facetten erreicht wird. Dies ist kaum anders möglich, als unterschiedlichen Profilbildungen eine hinreichend scharfe Kontur zu geben.

Eine Besonderheit des Konzepts stellt das einsemestrige Praktikumssemester dar. Dieser optional vorgesehene Studienabschnitt soll für Studierende im Vertiefungsstudium ab dem Wintersemester 2013/2014 als Pilotprojekt eingeführt werden. Es ermöglicht Studierenden mit der Profilbildung „Category Management“ einen alternativen Studienverlauf, bei dem be-

stimmte Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten durch ein einsemestriges Praktikum ersetzt werden. Die im obligatorischen Studienverlauf mit den beiden sogenannten Ergänzungsmodulen und dem „studium generale“ vorgesehene Vermittlung von Präsentationstechniken und anderen soft skills entfällt dabei ebenso wie zwei weitere fachbezogene Module.

Die Gutachtergruppe begrüßt den Ansatz der Universität, sich mit ausformulierten Maßnahmen um die Erhöhung der Berufschancen zu sorgen. Sie teilen die zugrundeliegende Einschätzung, dass es anderen akademischen Bildungseinrichtungen gelingt, ihre Studierenden über fest verankerte Praxisanteile erfolgreich an die Berufswelt heranzuführen. Die Umsetzung erscheint indes noch mangelhaft: ohne Darstellung und Festlegung der Aufgabenteilung zwischen Praktikumsstelle und Universität und deren verbindliche Regelung in einem Praktikumsvertrag bzw. Vertragsentwurf, ohne Sicherstellung des notwendigen Deputats, ohne geeignete Zugangsregelung zu diesem Praktikumssemester scheitert eine positive Bewertung. Anhand der Darstellung des Praktikumssemesters in der Dokumentation (Band I, S. 11/12) zweifelt die Gutachtergruppe zudem an einer Äquivalenz zwischen den Praktikum und den durch dieses ersetzten Modulen. Ein Grund besteht darin, dass die Module des sogenannten Ergänzungsbereichs und das „studium generale“ aus den oben angesprochenen Gründen selbst keine hinreichend feste Kontur bieten. Ein Vergleich zweier derart unscharf umrissener Kompetenz- und Wissensfelder erscheint nicht sinnvoll möglich.

Dieser Befund steht in engem Zusammenhang mit den Regeln zur Anerkennung anderweitig erlangter Kompetenzen, wie bereits unter 1.2.2 angesprochen. Eine konsequent outputorientierte Formulierung der Modulziele hilft bei der Lösung, weil in den Qualifikationszielen die Basis für Anrechnungsentscheidungen (auch hinsichtlich des Praxissemesters) besteht. Die erfolgreich absolvierte Prüfung bestätigt das Erlangen des jeweils verankerten Bildungsziels, wenn hierfür geeignete Prüfungsmethoden (dazu unter 1.5) eingesetzt werden.

Die vorgesehenen Praxisanteile sind in der gegenwärtigen Ausführung nicht so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können, weil die Qualitätssicherung, Betreuung und inhaltliche Bestimmung dieser Anteile nicht hinreichend definiert sind. Hierin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel. Bei Einführung dieses Modells muss diese wesentliche Änderung durch entsprechende Regeln in der Prüfungsordnung kenntlich gemacht werden.

Die Gutachtergruppe bekräftigt, dass für ein zeitgemäßes Studium der Betriebswirtschaftslehre auch ein fremdsprachiges Angebot gehört, wie es bereits zur ersten Akkreditierung angemerkt wurde. Sie stellt eine positive Entwicklung auf diesem Gebiet fest und empfiehlt, das Angebot weiter auszubauen.

Verbindliche Regelungen für die Anerkennung von an anderen Hochschulen im europäischen Hochschulraum erbrachter Leistungen gemäß der sogenannten Lissabon-Konvention sind PO-BWL festgelegt. Die Regel nennt aber – wie bereits als Mangel festgestellt – die Beweislastumkehr bei der einer ablehnenden Entscheidung hinsichtlich hochschulischer Leistungen nicht und begrenzt die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen nicht auf maximal 50 %.

Generell gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzepts. Die Gutachtergruppe möchte betonen, dass die dargestellten Kritikpunkte sich in den Vordergrund drängen, obwohl sie nur kleine Bereiche des gesamten Konzepts betreffen. Die Universität soll trotz der Kritik an ihrem Vorhaben des Praxissemesters festhalten und geeig-

nete Wege finden, die Wissenschaftlichkeit in diesem Ausbildungsabschnitt sicherzustellen. Dies trifft auf ausdrückliche Zustimmung der Studierenden, die dazu befragt wurden.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist eine Hochschulzugangsberechtigung, wie bereits unter 1.2.1 erwähnt. Der Aufbau des Curriculums berücksichtigt dieses Bildungsniveau, indem der Studienplan zunächst Module mit Einführungsveranstaltungen und Grundlagen vorsieht. Das Lehrangebot erstreckt sich auf Vorlesungen, Übungen, Tutorien und Seminare. Die meisten Lehrveranstaltungen werden durch Angebote auf der Online-Lernplattform Moodle (Modular Object-Oriented Dynamic Learning Environment) unterstützt.

Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit gesichert. Eine seit 2008 zur Koordination der Lehrveranstaltungen eingerichtete zentrale Stelle „Studienorganisation“ gewährleistet, dass die Lehrveranstaltungen vor allem im Pflichtbereich überschneidungsfrei angeboten werden. Studierende können die geforderten Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen im vorgegebenen Zeitraum von drei Semestern studieren.

Da eine Modulabfolge (mit der unzutreffenden Begründung, dies sei in Abgrenzung zu Diplomstudiengängen erforderlich) nicht vorgeschrieben, sondern lediglich empfohlen ist, ist eine Einschränkung der Studierbarkeit durch Konsekutivität nicht zu befürchten.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung sind im Rahmen von Lehrevaluationen überprüft worden. Dazu hat die Universität aggregierte Berichte verschiedener Semester aus den Vorlesungen, Übungen und Seminaren des Studiengangs vorgelegt (Band II, Anlagen 14-16). Diesen ist zu entnehmen, dass die Annahmen zur Workload im Wesentlichen zutrafen und keiner Änderung bedurften. Dies wurde in den Gesprächen mit den Studierenden bestätigt.

Jedem Studierenden wird in den ersten beiden Semestern ein Tutor zugeteilt. Bei den Tutoren handelt es sich um Studierende aus höheren Semestern. Später wird dieser durch einen Mentor ersetzt. Dabei handelt es sich um einen Professor. Dieses Mentoring-System trägt entscheidend zu einer guten Studierbarkeit bei.

Studierende können darüber hinaus während ihres gesamten Studiums auch überfachliche Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Die Universität hat ein Akademisches Auslandsamt für alle internationalen Belange der Bereiche Studium, Lehre und Mobilität eingerichtet. Es betreut ausländische Studieninteressierte, Studierende und Promovierende und berät sie insbesondere bei Zulassungs- und Einschreibungsverfahren. Zudem ist es Anlaufstelle für alle Studierenden, die einen akademischen Auslandsaufenthalt planen. Die Universität setzt sich unter dem Projektnamen „Internationalisation at Home“ (I@H) dafür ein, das Potenzial deutscher, bildungsinländischer und ausländischer Studierender nutzbar zu machen.

Nach den eingehenden Befragungen der Studierenden insbesondere zum Thema Mobilität scheinen die Erfolge beim hier in Rede stehenden Programm indes nicht sehr durchschlagend zu sein, wie auch die etwas zähe Diskussion um Fragen der Anrechnung und Aner-

kennung in anderen Gesprächsrunden zeigte.

Ein Akademisches Beratungszentrum für Studium und Beruf (ABZ) stellt weitere Informations- und Beratungsangebote bereit. Das Angebot erstreckt sich von Beratungen bei der Studienwahlentscheidung und Studienvorbereitung über allgemeiner Studienberatung – bei Bedarf auch psychologischer Beratung – bis hin zur Koordinierung zentraler und dezentraler Informationsangebote und Veranstaltungen eines Careers Services für den Übergang vom Studium in den Arbeitsmarkt.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nach allen Evaluationen und dem ausdrücklichen Ergebnis der Befragung Studierender nicht. Die Universität stellt sicher, dass nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten werden (§ 23 IV PO-BWL). In der Praxis werden nach Auskunft der Studierenden alle Klausuren zweimal angeboten. Es gibt einen Haupttermin und einen Wiederholtermin, wobei den Studierenden freigestellt ist, welche(n) Termin(e) sie wahrnehmen. Sollte die Teilnahme beim ersten Termin keinen Erfolg erbringen, nimmt die Universität eine automatische Anmeldung für den zweiten Termin vor, für den die Studierenden sich allerdings aktiv abmelden können. Die Studierenden hoben hervor, dass die Korrekturfristen für Klausuren kurz sind und jedenfalls beim Haupttermin mit hoher Zuverlässigkeit eingehalten werden.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist durch ein sogenanntes Maluspunktesystem reguliert. Jedem Studierenden wird am Beginn des Studiums ein Punktekonto eingerichtet, auf dem für alle nicht bestandenen Prüfungen Punkte in der Höhe abgezogen werden, wie durch Bestehen der Prüfung ECTS-Punkte vergeben würden. Im Kernstudium dürfen dabei nicht mehr als 105, im gesamten Studium nicht mehr als 180 Maluspunkte angesammelt werden, anderenfalls kann die Bachelorprüfung gemäß § 27 PO-BWL nicht bestanden werden. Dieses System gibt hinreichend Gewähr für ein zielorientiertes Studium und eröffnet im Gegensatz zu anderen starren Lösungen, nach denen jede Prüfung bspw. insgesamt nur zweimal wiederholt werden kann, den Vorteil, dass punktuelle Schwachpunkte mit (mindestens) durchgehend ausreichenden Leistungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden können. Die Eignung des Systems wurde von den Studierenden bestätigt.

Das Prüfungssystem wird danach unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit als sehr gut geeignet bewertet.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen sind in der PO-BWL in §§ 18 VI und 26 I berücksichtigt. Die Regelungen erscheinen geeignet und ausreichend. Die Studierenden bestätigten während der Vor-Ort-Begehung, dass ihnen Anwendungsfälle der Regelungen bekannt seien.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Das Prüfungssystem ist erkennbar an den Regelungen über die Modulbildung orientiert. Im Regelfall schließen die Module nur mit einer Prüfung ab, deren Inhalt sich auf das gesamte Modul bezieht. Einige Ausnahmen sind bereits unter 1.2.2 angesprochen.

Der Kompetenzbezug des Prüfungssystems tritt nicht gleichermaßen eindeutig hervor. Hier

ist vielmehr eine starke Häufung von Klausuren festzustellen, vor allem im Kernbereich des Studiums. Dies führt nicht nur zu einer Häufung von Klausuren und verdichtet damit die Anforderungen in bestimmten Zeitfenstern hinsichtlich der Studierbarkeit. Vor allem fehlt es dieser Methode an der Möglichkeit, bspw. die Interaktion der Studierenden, ihre kommunikativen Fähigkeiten bewerten zu können. Somit decken die Möglichkeiten einer schriftlichen Klausur nicht sämtliche Kompetenzen ab, die ausweislich der Modulbeschreibungen bereits im Kerncurriculum erlangt und verstärkt werden sollen.

Das wenig differenzierende Prüfungssystem findet seine Entsprechung in der Formulierung der Ziele, die mit „mündlichen Prüfungen“ und „Klausuren“ – als einzige ausdrücklich beschriebene Prüfungsformen (§§ 19, 20 PO-BWL) – verfolgt werden. Diese Überbegriffe durchleuchten die vielfältigen Kompetenzdimensionen, die mit Referaten, Präsentationen, Fallstudien, Tagebüchern, Hausarbeiten, Lernjournalen, Protokollen, Gruppenprüfungen usw. geprüft werden können, nicht.

Die Gutachtergruppe empfiehlt daher eine kritische Überprüfung des Systems. Der Sinn bestimmter Prüfungsformen sollte differenzierter und aussagekräftiger in der Prüfungsordnung verankert werden. Kompetenzziele der Modulbeschreibungen sollen ihre Entsprechung in geeigneten Prüfungsverfahren finden. Eine Diversifikation des Prüfungssystems erscheint nicht nur im Sinne der Verbesserung der Studierbarkeit anzuraten.

Eine Wahlentscheidung der Studierenden (wie im Modul „Unternehmensmodellierung 1“ vorgesehen) kann zwar den Belangen der Studierbarkeit Rechnung tragen, erscheint aber im Hinblick auf Kompetenz- und Modulbezug des Prüfungssystems nicht generell empfehlenswert.

Der Nachteilsausgleich für behinderter Studierender hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitender Leistungsnachweisen ist verbindlich in §§ 18 VI und 26 I PO-BWL geregelt.

Als Nachweis über die Rechtsprüfung der im Entwurf vorliegenden Prüfungsordnung ist ein Bestätigungsschreiben des Universitätsrektors vom 27.07.2012 den Unterlagen beigelegt, die der Agentur zum Zwecke der Vorprüfung übermittelt wurden. Dieses Schreiben konnte die Gutachtergruppe während der Begehung im Original einsehen. Die Studienordnung muss noch in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden, anderenfalls liegt ein akkreditierungsrelevanter Mangel vor.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts muss auch dann durch die Hochschule gewährleistet werden, wenn sie andere Institutionen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt und/oder diese daran beteiligt.

Eine solche Konstellation ist gegeben, wenn die Universität ihr Vorhaben umsetzt, das unter 1.3 angesprochene Praxissemester einzuführen.

Art und Umfang dieser geplanten Kooperation ist bislang nicht in ausreichender Form beschrieben, es fehlt an entsprechenden Vereinbarungen bzw. Vereinbarungsentwürfen.

Zurzeit sind noch keine studiengangsbezogenen Kooperationen im (soeben erläuterten) Sinne der Akkreditierungsregeln gegeben, das Kriterium daher nicht einschlägig. Die Einführung des Praxissemesters ist als wesentliche Änderung des Studiengangskonzepts nach Punkt 3.6.3 der Akkreditierungsregeln anzeigepflichtig.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Die Hochschule hat aussagekräftige und glaubhafte Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs erscheint hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Die in der Antragsdokumentation im Band I, S. 19/Band II, Anlage 1 (Personaltabelle) sowie Anlage 18 (Kurz-Vitae) dargestellte Ausstattung mit Lehrpersonal wird von den Gutachtern auch unter Berücksichtigung der Lehrverflechtung mit anderen Studiengängen als gut geeignet bewertet.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Sie werden im Band I, S. 19/20 aufgezählt genannt und durch die Lehrenden bestätigt. In den Gesprächen hoben die Lehrenden die gute Eignung des Mentoring-Programms und das sogenannte Programm „Coaching+“ ebenso hervor, wie das starke Engagement, das der hierfür Verantwortliche der Sache widmet.

Generell ist die Durchführung auch hinsichtlich der sächlichen Ausstattung ausreichend gesichert.

Hervorzuheben ist der große Bestand an Büchern, Monographien und Zeitschriften, der den Universitätsangehörigen in der Universitätsbibliothek zur Verfügung steht. Sie hält Publikationen auch in elektronischer Form vor. Fachreferenten der Bibliothek und der Bibliotheksbeauftragte der Fakultäten arbeiten bei der Auswahl zu beschaffender Medien zusammen, sodass der Medienbestand die Interessen des Studien- und Lehrbetriebs sowie der Forschungsprojekte ausgewogen berücksichtigt wird.

Der Fakultät Wirtschaftswissenschaften standen in den vergangenen Jahren jährliche Literaturmitteln in Höhe von etwa 220.000 bis 270.000 € zur Verfügung. Ihr Literaturbestand beläuft sich auf insgesamt knapp 350.000 Bände, etwas über 100.000 davon befinden sich am Campus Essen. Die Fachbibliotheken haben an allen Standorten täglich weiträumige Öffnungszeiten und sind auch am Wochenende bis 18:00 Uhr geöffnet.

Auf Online-Fachdatenbanken besteht über das hochschulweite W-LAN Zugriff, Studierende können auch eine VPN-Verbindung ins Campusnetz herstellen und ihre eigenen Geräte nutzen. Die Bibliothek am Campus Essen verfügt selbst über 809 Leseplätze. Zudem stehen PC-Pools mit insgesamt 160 Plätzen am Campus Essen zur Verfügung. Zudem sind einige PC-Arbeitsplätze für sehbehinderte Studierende ausgewiesen. Alle Fachbibliotheken sind barrierefrei zugänglich.

Dies gilt nicht hinsichtlich der Räumlichkeiten, die für Lehrveranstaltungen genutzt werden (müssen). Hinsichtlich der Raumausstattung ergaben sich einige kritische Anzeichen, insbesondere bei der Befragung der Studierenden. Zwar wird sich die Raumbelastung durch verschiedene Baumaßnahmen der Universität zukünftig entlasten. Zurzeit sind die Bedingungen

aber nicht ideal. Veranstaltungen werden teils in angemieteten Kinoräumen abgehalten, teils während des laufenden Kinobetriebs. Die Sitz- und Arbeitsbedingungen sind dort keineswegs als ideal zu bezeichnen. Gleichwohl zeigen sich die Studierenden den Belastungen gewachsen und sehen mit Zuversicht auf den Abschluss der Baumaßnahmen am Campus.

Die Hochschule führt die ungünstige Raumsituation auch auf das sogenannte Zeitfenstermodell zurück, welches aufgrund vorangegangener Akkreditierungsverfahren eingeführt werden musste. Sein Sinn besteht darin, Überschneidungsfreiheit der Raumbelastung durch zentrale Steuerung zu gewährleisten. Da hierbei nicht immer die benötigte Kapazität berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden kann, kommt es nicht selten zu Fehlbelastungen, zumal manche Studiengänge für bestimmte Räume ein Erstbelegungsrecht in Anspruch nehmen können. Diesen Problemen sollte durch präzise Bedarfsanalysen begegnet werden, um die ungünstige Situation nicht unnötig zu verschärfen.

Die finanzielle Ausstattung wird im Band I, S. 20 dargestellt und von der Gutachtergruppe als überraschend gut bewertet. Allerdings handelt es sich um die Darstellung eines Globalhaushalts und es fehlen an der Gesamtfinanzierung der Fakultät momentan 8 %. Im Hinblick auf den zurzeit starken Zustrom Studierender aus doppelten Abiturjahrgängen erscheinen finanzielle Reserven nicht nur nützlich sondern notwendig.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Dies geschieht auf einer zentral verwalteten Webseite der Universität, wo Dokumente zum Download zur Verfügung gestellt werden. Momentan sind dort die gültigen und auslaufenden Prüfungsordnungen zu finden. Die im Zeitpunkt der Begehung noch als Entwurf vorliegende Ordnung ist mittlerweile in Kraft getreten und ebenfalls veröffentlicht. Außerdem finden sich die Modulhandbücher dort.

Neben den vielfältigen Beratungsangeboten stehen für den Zugriff auf Dokumente einige fortwährend aktualisierte, themenbezogene Webseiten auf der umfangreichen und sehr gut aufbereitete Internetpräsenz der Hochschule zur Verfügung.

Zudem setzt die Hochschule die Lernplattform Modular Object-Oriented Dynamic Learning Environment (Moodle) und eine elektronische Lehrveranstaltungsplanung ein.

Durch das unter 1.4 angesprochene Mentoring-Programm ist jedem Studierenden eine Person zugewiesen, die für die individuelle Begleitung der universitären Entwicklung zuständig ist.

Der Gutachtergruppe verbleibt die Empfehlung, Regeln über Auslandsaufenthalte, Anrechnungsmöglichkeiten und Mobilität im Allgemeinen verfügbar zu machen und konsequent anzuwenden.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Aus den Antragsdokumenten ergibt sich ein umfangreiches Konzept zur Ermittlung qualitätsrelevanter Kennwerte. Die Hochschule setzt neben dem Mentoringsystem und verpflichtenden Lehrveranstaltungsevaluationen (zwei je Semester) auch ein institutionalisiertes Evaluationssystem ein. 2005 hat sie zu diesem Zweck ein Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) ins Leben gerufen. Es hat die in der Dokumentation Band I, S. 25 beschriebene Aufgabe, Aktivitäten zur Förderung der Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstleistungsqualität zu intensivieren und in ein umfassendes Konzept der Qualitätssicherung einzubinden. Entscheidend für die Wirksamkeit solcher Systeme sind die Nachweise darüber, dass die Qualität von Forschung und Lehre auch tatsächlich verbessert oder auf hohem Niveau gehalten werden kann.

Von solchen Maßnahmen berichtet die Universität am angegebenen Ort. Die Erweiterung einiger Module aus dem Kernstudium zählen dazu ebenso wie das Auswechseln eines Moduls bzw. dessen Zuordnung zu einem vorhandenen Wahlpflichtbereich. Die geplante Einführung des Praktikumssemesters geht ebenfalls auf die Erhebungen im Rahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung zurück. In diesem Zusammenhang kann auch die Einführung des ebenfalls bereits genannten Programms „Coaching+“ und der „Schreibwerkstatt“ als Qualitätssteigerung genannt werden. Beides ist konkret auf den zuvor ermittelten Bedarf zurück zu führen.

Generell berücksichtigt die Hochschule also Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs.

Nur in der Frage der Raumausstattung haben die bereits länger eingeforderten Verbesserungen noch keine spürbaren Auswirkungen nach sich gezogen. Darauf hat die Fakultät naturgemäß nur beschränkten Einfluss. Weitere Ausführungen hierüber finden sich unter 1.7 im Gutachten.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Entfällt.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat umfangreiche Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. § 26 PO-BWL sieht dafür eine eigene Regelung vor.

Darüber hinaus sind in der Antragsdokumentation (Band I, S. 26-28) einige Programme zur Unterstützung der Chancengleichheit aus unterschiedlichen Blickwinkeln dargestellt. Hierfür

hat die Universität ein Prorektorat für „Diversity Management“ eingerichtet. Sowohl hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit als auch für Studierende mit Migrationshintergrund oder zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Familie bestehen Maßnahmen zum Interessenausgleich. Diese Programme schließen auch die Förderung männlichen akademischen Nachwuchses in bestimmten Fächern ein, in denen dieser unterrepräsentiert ist.

So verwundert es nicht, dass die Universität über die Zertifikate „Familienfreundliche Hochschule“ und „Total E-Quality“ verfügt. Diese werden von der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Hertie-Stiftung für familien-gerechte Hochschulen nach erfolgreicher Durchführung eines Audits beziehungsweise von einem ebenfalls durch das BMFSFJ geförderten Verein vergeben.

Die Konzepte werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

1.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studienverlauf gliedert sich in ein Kerncurriculum, das jedem Studierenden nötiges Rüstzeug in Form fachlicher und überfachlicher Befähigung vermitteln soll, und ein breit gefächertes Spektrum an Vertiefungsrichtungen. Kennzeichnend ist die große Wahlfreiheit, die nicht auf diese 16 vorgesehenen Vertiefungsrichtungen beschränkt ist. So können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen, sie müssen allerdings auch die Verantwortung für eine sachgerechte Zusammenstellung ihres Studienplans wahrnehmen. Dabei werden sie von vielfältigen Maßnahmen unterstützt, von denen das sogenannte Mentoringsystem besonders hervorgehoben werden soll.

Studierende können auf eine gute Betreuungsdichte, qualifiziertes Personal und eine umfangreiche Universitätsbibliothek zurückgreifen. Die räumliche Situation ist zurzeit unbefriedigend und muss sich in überschaubarem Zeitraum verbessern. Ein wirksames Qualitätssicherungssystem sichert die angemessene Entwicklung des Studiengangs. Die Universität hält ausgezeichnete Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen bereit.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter

1 Betriebswirtschaftslehre

1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt zur Sicherstellung des Bildungsniveaus gemäß „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“, die Gewichtung zwischen Kerncurriculum und Vertiefungsstudium zu verändern und die Wahlmöglichkeiten bei der Zusammensetzung des Vertiefungsstudiums zu beschränken. Die vorgesehenen Profilbildungen sollen nicht durch einen beliebig kombinierbaren Studienverlauf verwässert, sondern zumindest im Rahmen eines fest definierten Korridors ausgeprägt werden.

1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 92/2011)

1.3 Auflagen:

- Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ muss die Umkehr der Beweislast bei der wechselseitigen Anerkennung von Modulen in die Bachelorprüfungsordnung gemäß den Regeln der Lissabon-Konvention aufgenommen werden. (Kriterium 2.2 Drs. AR 25/2012)
- Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008 entsprechen. Die Prüfungsordnungen sind um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung auf den Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt ist. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Es muss gewährleistet sein, dass Module in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmen hiervon sind einzeln didaktisch zu begründen. Bei mehreren Modulteilprüfungen muss die Universität in den Ordnungen darlegen, wie sich die Modulnote zusammensetzt. (Kriterien 2.2, 2.5, Drs. AR 25/2012)
- Die Umsetzung des Studiengangskonzepts muss in der Kombination der einzelnen Module stimmig sein. Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts müssen sich in den Modulbeschreibungen und den Wahlmöglichkeiten vorgesehener Vertiefungsvarianten widerspiegeln. Trotz Wahlmöglichkeit muss in jeder denkbaren Konstellation sichergestellt werden, dass die Absolventen das Bachelor-Niveau gemäß der abs-

trakten Beschreibung im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ erlangen. Hierfür muss die beliebige Auswahl, das „Cafeteria-Prinzip“ auf zielführende Varianten eingeschränkt werden. Die Prüfungsordnung muss in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

- Modulbeschreibungen müssen konsequent zwischen Qualifikationsziel und eingesetzten Mitteln bzw. Lehrinhalten unterscheiden. Bei einer (nicht zwingend nötigen) präzisen Beschreibung der Inhalte auf der Ebene einzelner Veranstaltungen dürfen Lernziele nicht identisch sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Im Falle der Einführung des vorgesehenen Praxissemesters muss das Modulkonzept eine äquivalente Befähigung sicherstellen. Die Modulbeschreibung muss deutlich machen, welche der zuvor präzisierten Vertiefungsprofile sie ersetzen soll. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Ad 1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)

Folgende Punkte erfordern nach Ansicht der Fakultät eine Stellungnahme.

1) Anrechnung von Studienleistungen (1.2.1 und 1.2.2)

Im Gutachterbericht werden Mängel der Prüfungsordnung bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen genannt sowie die (angebliche) Anrechnungspraxis kritisiert.

„Außerhalb der Hochschule erlangte Qualifikationen können bei Aufnahme des Studiums in einem Umfang angerechnet werden, die den Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht. Dies stellt § 14 IV PO-BWL sicher. Es fehlt aber die Begrenzung dieser Anrechenbarkeit auf maximal 50 %, dies stellt einen Mangel dar.“ (S. 4)“

„Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 14 IV PO-BWL) entspricht nicht vollständig den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008. Darin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel. Die PO-BWL ist um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen kann.“ (S. 5 f.)

Die Fakultät behebt diesen Fehler und modifiziert die Prüfungsordnung entsprechend.

„Die Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden (§ 14 I-III, V PO-BWL), sind ebenfalls nicht vollständig. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ ist Gegenstand der Anerkennung eine bereits erlangte Qualifikation. Bei ihrer Anerkennung kommt es nach Interpretation des Akkreditierungsrats nicht auf die Gleichwertigkeit oder Gleichartigkeit der anzuerkennenden Qualifikation an, sondern auf die Wesentlichkeit von Unterschieden. Wesentlich ist ein Unterschied dann, wenn die Anrechnung aufgrund dieses Unterschieds den Erfolg des Studiums gefährdet. Für diesen Fall ist die Hochschule beweispflichtig. Mögen die in § 14 PO-BWL noch dem ersten Teil dieser Darstellung entsprechen, fehlt der Prüfungsordnung die ausdrückliche Nennung der Beweislastumkehr.“ (S. 6, hinsichtlich der Beweislastumkehr ähnlich auch S. 11)

Die Fakultät behebt diesen Fehler und modifiziert die Prüfungsordnung entsprechend.

„Das Versagen korrekter Anrechnung wurde durch die dazu befragten Studierenden

bestätigt und verlangt nach gründlicher Überarbeitung!“ (S. 6)

Dies erscheint uns faktisch nicht korrekt, zumal weder von den Studierenden noch im Plenum mit den Gutachtern konkrete Fälle des Versagens korrekter Anrechnung benannt wurden. Tatsächlich herrscht in der Fakultät eine weitgehende und unproblematische Anerkennungspraxis von Studienleistungen, die an anderen (auch ausländischen) Hochschulen erbracht wurden. Darauf haben wir bereits in der Richtigstellung oben hingewiesen.

2) Modulteilprüfungen (1.2.2)

Der Gutachterbericht weist auf die Unzulässigkeit von Modulteilprüfungen hin, sofern diese nicht didaktisch gerechtfertigt sind. Dabei werden auch konkrete Module mit Modulteilprüfungen bemängelt:

- „Weltwirtschaftsgeographie“: In der Fassung des Modulhandbuches, welche dem Antrag auf Reakkreditierung beilag, wurde dieses Modul noch in Form von Modulteilprüfungen geprüft. In der Zwischenzeit wurde dies jedoch geändert, sodass das Modul in der neuen Fassung mit einer einheitlichen Prüfung geprüft wird.
- „ERP-Systeme und Projektmanagement“: Das gesamte Modul wurde in der Zwischenzeit aus dem Curriculum des Studiengangs BWL-Bachelor entfernt. Dies hat keinen Einfluss auf die Studienstruktur oder die Studierbarkeit des Studienganges, da es sich hierbei lediglich um ein Wahlpflichtmodul handelte.
- „Computergestützte Ökonometrie und Statistik“: Bemängelt wurden hier die identischen Modulzielbeschreibungen, deren Existenz Modulteilprüfungen nicht nachvollziehbar macht. Dies ist richtig. Im Zuge eines (kürzlich erfolgten) personellen Wechsels der Modulverantwortlichen werden die Modulzielbeschreibungen angepasst und hinsichtlich der jeweils betroffenen Lehrveranstaltung konkretisiert. Die beiden modulzugehörigen Lehrveranstaltungen werden auch in Zukunft nicht im selben, sondern in zwei aufeinanderfolgenden Semestern angeboten. Um dem allgemeinen Ziel studienbegleitender Prüfungen gerecht zu werden, wird zu jeder der beiden Lehrveranstaltungen in demjenigen Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eine veranstaltungsspezifisch zugeschnittene Modulteilprüfung durchgeführt.

Die grundsätzliche Position der Fakultät ist es, Modulteilprüfungen auf ein Minimum zu reduzieren, nämlich auf jene Einzelfälle, in denen sie aus didaktischen Gründen notwendig sind. Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren bereits eine Reihe von Modulteilprüfungen durch singuläre Modulabschlussprüfungen ersetzt. Nur in begründeten Ausnahmefällen bleiben Modulteilprüfungen erhalten. Dies ist etwa auch der Fall im Modul „Wirtschaftsinformatik II“: Im Antrag auf Reakkreditierung wurde darauf hingewiesen, dass sich dieses Modul aufgrund einer personellen Umbesetzung verändern wird. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen, allerdings bleiben hier die Modulteilprüfungen erhalten. Die didaktische Begründung dafür ist die folgende: Das Modul – das aus den Lehrveranstaltungen „Business Engineering“ und „E-Business-Grundlagen“ besteht – behandelt zwei äußerst wichtige, prägnante und typische Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik, einmal bezogen auf die „analoge“ Unternehmensgestaltung und einmal bezogen auf die „digitale“ Geschäftsgestaltung.

Dadurch kann im Rahmen des einen Moduls „Wirtschaftsinformatik II“ ein Gesamtspektrum der Fachrichtung vermittelt werden, das nicht nur für Studierende der Fachrichtung selbst, sondern vor allem für Studierende angrenzender Fachrichtungen im Rahmen des Kernstudiums wichtig für ein Grundverständnis der Wirtschaftsinformatik ist. Daher wurden diese beiden Themen in einem Modul zusammengefasst. Aufgrund ihrer unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtung vermitteln die beide modulzugehörigen Lehrveranstaltungen verschiedene Methodenkompetenzen. Deshalb – und um eine Überforderung der Studierenden zu vermeiden (Mehrfachbelastung durch unterschiedliche Fachinhalte) – wurde hier die Entscheidung getroffen, Modulteilprüfungen beizubehalten.

Neben dem Einsatz von Modulteilprüfungen erlaubt die Prüfungsordnung auch die Verwendung von kombinierten Prüfungen. Im Gegensatz zu Modulteilprüfungen beziehen sich hier die verschiedenen Prüfungen nicht auf jeweils unterschiedliche Modulelemente. Stattdessen werden hierbei mehrere Prüfungsformen (in der Regel zwei) eingesetzt, um die verschiedenen Kompetenzziele eines Moduls abzuprüfen. Kombinierte Prüfungen beziehen sich also auf ein gesamtes Modul (und nicht auf einzelne Veranstaltungen bzw. Modulelemente), aber auf unterschiedliche Kompetenzziele. Im Studiengang BWL-Bachelor werden solche kombinierten Prüfungsformen da eingesetzt, wo nicht nur Methodenkompetenzen (Anwendung von theoretischem Wissen, Einsatz von Instrumenten etc.), sondern auch Sozial- und Selbstkompetenzen, wie z. B. rhetorische Fähigkeiten und der Einsatz von Präsentationstechniken, vermittelt und abgeprüft werden sollen. In diesen Fällen kommt eine Kombination von schriftlichen und mündlichen Prüfungsformen zur Anwendung.

Dies ist im Studiengang BWL-Bachelor bei sämtlichen Fach- und Fallstudienseminaren sowie den im Bericht angesprochenen Modulen „Marketing und Handel“, „Verlagsmarketing“ sowie „Angewandte Marketing-Forschung“ der Fall. Wie die Gutachter zu Recht feststellen, wird der Zweck von kombinierten Prüfungen in den genannten Modulbeschreibungen nicht immer hinreichend deutlich. Diese Kritik wird durch die Fakultät durch entsprechend überarbeitete Modulbeschreibungen gewürdigt werden.

Im Fall von Fach- und Fallstudienseminaren geht die Fakultät allerdings davon aus, dass keine Überarbeitung der Modulbeschreibungen erforderlich ist, weil die Gutachter auf S. 6 f. selbst festgestellt haben, dass bei „Seminaren ... die Verwendung von Hausarbeit und Präsentation von der Gutachtergruppe akzeptiert“ wird.

An dem Modul „Angewandte Marketing-Forschung“ wird außerdem kritisiert, dass hier Prüfungsformen angeboten werden, die nicht in der Prüfungsordnung genannt sind. Darüber hinaus wird angemerkt, dass in diesem Modul die Prüfungsmodalitäten nicht hinreichend deutlich werden. Diese Kritik ist zutreffend; daher wird die Fakultät die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

3) Modularisierung (1.2.2)

Der Gutachterbericht äußert in einigen Punkten Zweifel an der korrekten Modularisierung. Hierauf soll im Einzelnen eingegangen werden.

„Der Arbeitsaufwand ist getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium ausgewiesen,

wobei etwas irritierend „Vor- und Nachbereitung“ von der „Prüfungsvorbereitung“ unterschieden wird. Da sich der Gegenstand der Prüfung nicht vom Modulziel unterscheiden darf, erscheint diese Unterteilung nicht schlüssig.“ (S. 7)

Streng genommen ist es sicher zutreffend, dass man die Prüfungsvorbereitungszeit nicht zusätzlich zu der Zeit für Vor- und Nachbereitung ausweisen kann, wenn man definitorisch die Prüfungsvorbereitung zur Vor- und insb. zur Nachbereitung zählt. Der Grund für diese Trennung ist didaktisch begründet, sie soll den Studierenden als Hinweis dienen: Dies gilt insbesondere für jene Studierende, die nicht unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit die Klausur schreiben möchten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt (Nachtermin, späteres Semester). Hier dient die Zeitangabe als Richtschnur dafür, wie viel Aufwand für die unmittelbare Prüfungsvorbereitung benötigt wird, und zwar zusätzlich zu der Vorbereitung der einzelnen Veranstaltungssitzungen, aber auch zur Nachbereitung, die nötig ist, um die Inhalte für kommende Sitzungen nachvollziehen zu können. Natürlich ist dies auch für die Prüfungsvorbereitung notwendig, aber eben nicht hinreichend.

„Nicht nur die oben bemängelte fehlende Korrelation von übergeordneten Modulzielen mit den Zielbeschreibungen zugeordneter Veranstaltungen wird deutlich, auch eine fehlerhafte Zuordnung von Prüfungsleistungen tritt hervor: Diese sind beinahe durchgehend nicht auf Ebene des Moduls sondern bei der Lehrveranstaltung eingetragen.“(S. 7)

Beide Kritikpunkte werden von der Fakultät geteilt: Ziele der Modulelemente sollten nicht von den Zielen des Moduls (die maßgeblich sind) abweichen und Prüfungsleistungen sollten auf der Modulebene – nicht auf der Ebene der einzelnen Modulelemente bzw. Lehrveranstaltungen – formuliert werden. Etwaige redaktionelle Fehler wollen wir beheben; bei dem zweiten Punkt existieren dabei allerdings einige organisatorische Probleme wegen der Mehrfachverwendung einzelner Modulelemente in anderen Studiengängen. Wenn Angebote für andere Studiengänge gemacht werden, so ist es ein Prinzip der Fakultät, dass jeweils nur ganze Module mit identischen Prüfungsleistungen angeboten werden. Dieses Prinzip wurde in der jüngeren Vergangenheit bei Verhandlungen mit anderen Fakultäten umgesetzt. Es gibt aber auch vor längerer Zeit getroffene Vereinbarungen mit anderen Studiengängen, die dazu führten, dass einzelne Veranstaltungen (also Modulelemente) und nicht ganze Module in die Prüfungsordnungen anderer Fakultäten aufgenommen wurden. Dies lässt sich kurzfristig nicht ganz einfach ändern, ist aber aus Sicht unserer Fakultät anzustreben.

„In anderen (wenigen) Fällen sind die Zielbeschreibungen von Vorlesung und Übung identisch. Der Einsatz unterschiedlicher didaktischer Mittel rechtfertigt sich aber nur über unterschiedliche Zielrichtungen dieser Mittel, wobei sich sämtliche Teilziele unter denen des zugehörigen Moduls subsumieren lassen müssen. Dies muss in den Beschreibungen hinreichend deutlich werden.“ (S. 8)

Auch hier teilt die Fakultät die Sicht der Gutachter. Etwaige redaktionelle Fehler im aktuellen Modulhandbuch werden von der Fakultät korrigiert.

4) Vergabe des Grades „Bachelor of Science“ (1.2.2)

„Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben. Die Bezeichnung „Bachelor of Science“ entspricht nur dann den Vorgaben, wenn die Bedeutung des Fachgebiets Mathematik oder Naturwissenschaft im Studiengang überwiegt bzw. die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs in diese Richtung weist. Mit ihr wird nicht der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung Rechnung getragen, wie es in der Begehung anklang, denn diese wird ohnehin gemäß dem in der Dokumentation unberücksichtigten Qualifikationsrahmen vorausgesetzt. Die Universität hat den Nachweis bislang nicht erbringen können, dass der Abschlussgrad angemessen ist. Angesichts der vielfältigen Wahlmöglichkeiten kann sie nicht sicherstellen, dass ein entsprechender naturwissenschaftlich/mathematischer Schwerpunkt in jeder Fallgestaltung gegeben sein wird, wenn dieses Gewicht nicht bereits im Kerncurriculum verankert ist. Hier fehlt der Gutachtergruppe eine stärkere Berücksichtigung „Quantitativer Methoden“ oder die „Induktive Statistik“, die nur im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind.“ (S. 8)

Der Gutachterbericht führt aus, dass „(D)ie Bezeichnung „Bachelor of Science“ (..) nur dann den Vorgaben (entspricht), wenn die Bedeutung des Fachgebiets Mathematik oder Naturwissenschaft im Studiengang überwiegt bzw. die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs in diese Richtung weist“ (S. 8). Es sei der Nachweis zu erbringen, dass „der Abschlussgrad angemessen ist“ (ebd.). Aufgrund der Wahlmöglichkeiten sei nicht sichergestellt, dass ein „naturwissenschaftlich/mathematischer Schwerpunkt in jeder Fallgestaltung gegeben“ ist (ebd.), wenn dies nicht stärker im Curriculum verankert sei. „Hier fehlt der Gutachtergruppe eine stärkere Berücksichtigung „Quantitativer Methoden“ oder die „Induktive Statistik“, die nur im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind.“

Die Fakultät stellt dazu fest, dass aus ihrer Sicht eine inhaltliche Ausrichtung des Studiums gegeben ist, die die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science (B.Sc.)“ rechtfertigt. Die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“ dagegen beschreibe die inhaltliche Ausrichtung unzutreffend. Die inhaltliche Ausrichtung gemäß der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science (B.Sc.)“ macht die Fakultät den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ (Beschluss der KMK-Konferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) folgend an den Inhalten des Studiums fest.

Zwar kann man die Inhalte des Studiums an Modulen oder Lehrveranstaltungen wie „Quantitative Methoden“ oder „Induktive Statistik“ bestimmen, wie es im vorliegenden Reakkreditierungsbericht geschehen ist. Jedoch würden bei dieser einseitigen Fokussierung auf Modulbezeichnungen die Inhalte und die Ausrichtung aller anderen Module und Modulelemente unberücksichtigt bleiben.

Insbesondere würde damit übersehen werden, dass in nahezu allen Modulen bzw. Modulelementen ein mathematisch-naturwissenschaftlich geprägtes Paradigma – im Wesentlichen gekennzeichnet durch Forschungsgegenstände, Analyse- und Rechtfertigungsmethoden sowie das grundsätzliche Theorieverständnis – vorherrscht. Das heißt, dass die Lehrinhalte des Bachelor-Studiengangs BWL insgesamt durch ein dominant mathematisch-naturwissenschaftlich geprägtes Paradigma gekennzeichnet sind. Darunter verstehen wir

zum einen die Anwendung *quantitativer und formalsprachlicher Analysemethoden* (einschließlich zugehöriger *formalsprachlicher*, oftmals computergestützt implementierter *Modelle* zur Repräsentation von analyserelevanten Realitätsausschnitten), wie sie in der Mathematik und den Naturwissenschaften üblich sind. Zum anderen gehört zu dieser paradigmatischen Ausrichtung aber auch die *konsequente empirische Orientierung* des gesamten Studiengangs.

Um nur einige wesentliche Beispiele für Module des betriebswirtschaftlichen Kernstudiums zu nennen: Unternehmensführung, Investition und Finanzierung, Internes und externes Rechnungswesen, Unternehmensbesteuerung sowie Absatzmarketing – all dies sind Module, die dem mathematisch-naturwissenschaftlich geprägten Paradigma im oben erläuterten Sinne entsprechen. Für die volkswirtschaftlichen Module gilt, dass diese sämtlich dem Bereich „empirical economics“ und damit ebenfalls diesem Paradigma zuzurechnen sind. Ähnliches gilt für Wirtschaftsinformatik, wobei diese weniger eine empirische, sondern eine stärker formallogisch-mathematische Ausrichtung mit den entsprechenden Methoden und Modellen verfolgt. Allen zuvor – nur exemplarisch – angeführten Modulen ist gemeinsam, dass sie sich überwiegend quantitativ-formalsprachlicher Analysemethoden einschließlich zugehöriger formalsprachlicher Modelle bedienen bzw. sich einem grundsätzlich empirisch ausgerichteten Wissenschaftsverständnis verpflichtet fühlen.

Darüber hinaus wird auf das Modul „Logik und Wissenschaftstheorie“ im Vertiefungsbereich hingewiesen. Es thematisiert nicht nur wissenschaftlich „harte“ Instrumente der formalen Logik wie Aussagenlogik und der Prädikatenlogik 1. Stufe. Vielmehr setzt es sich auch mit grundlegenden wissenschaftstheoretischen Strömungen, die maßgeblich seitens des mathematisch-naturwissenschaftlich geprägten Paradigmas beeinflusst wurden, auseinander. Dazu gehören beispielsweise der Logische Empirismus, der Falsifikationismus und der Wissenschaftliche Strukturalismus. Hinzu kommt eine intensive Diskussion des formal-logisch und mengentheoretisch konzeptualisierten Theorieverständnisses vor dem Hintergrund von Logischem Empirismus und Wissenschaftlichem Strukturalismus. Eine derart tief fundierte und am mathematisch-naturwissenschaftlich geprägten Paradigma ausgerichtete Reflexion des methodischen Grundverständnisses der eigenen Disziplin wird von zahlreichen anderen Bachelor-Studiengängen, denen die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science (B.Sc.)“ zuerkannt wurde, nicht geboten – noch nicht einmal in manchen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen.

Dagegen werden in den Modulen des Bachelor-Studiengangs BWL Erkenntnismethoden eines eher geisteswissenschaftlich geprägten Paradigmas, das sich beispielsweise durch eine historische, hermeneutisch-interpretative, verstehende statt erklärende und/oder „dekonstruktivistische“ Ausrichtung charakterisieren lässt, allenfalls *am Rande* reflektiert, wenn dies in *Einzelfällen* sachlich gerechtfertigt erscheint (z.B. im Rahmen der Unternehmensführung). Wären die Inhalte des Bachelor-Studiengangs BWL durch eine solche Perspektive überwiegend zu charakterisieren, müsste man in der Tat über die Bezeichnung „Bachelor of Art“ nachdenken.

Aus den vorgenannten Gründen müssen nahezu alle Module des Bachelor-Studiengangs BWL bei sachgerechter Würdigung nicht nur der Modulbezeichnungen, sondern – vor allem

– der Modul Inhalte dem mathematisch-naturwissenschaftlich geprägten Paradigma in dem oben erläuterten Sinne zugeordnet werden. Dies gilt natürlich nicht nur für das Kernstudium, sondern auch für das Vertiefungsstudium: Schließlich sind es dieselben Lehrenden des Bachelor-Studiengangs BWL, die das mathematisch-naturwissenschaftlich geprägte Paradigma auch in diesem Studienabschnitt in ihren Modulen praktizieren. Ein noch weitergehender Nachweis der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums müsste und könnte durch eine genauere Darlegung der Inhalte der einzelnen Module geführt werden.

Ein weiteres Argument dafür, dass die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ zweckmäßig ist, stützt sich auf die derzeit vergebenen Abschlussbezeichnungen im Bereich aller betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengänge in Deutschland. Eine Abfrage der Datenbank des Akkreditierungsrates (die alle derzeit in Deutschland akkreditierten Studiengänge aufführt), zeigt folgendes Ergebnis: Eine Suche nach „Betriebswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaft“ mit der Bezeichnung „Bachelor“ ergibt eine Anzahl von 30 entsprechenden Studiengängen. Davon tragen 26 die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“. Von den vier restlichen Studiengängen handelt es sich einerseits um zwei Studiengänge der Universität Oldenburg: „Betriebswirtschaftslehre für SpitzensportlerInnen“ und „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt“. Beide Studiengänge werden mit einem Bachelor of Arts abgeschlossen. Weiterhin wird in einem Studiengang der Universität Stuttgart der Abschluss „Bachelor of Arts“ für Betriebswirtschaftslehre im Nebenfach vergeben; für den eigentlichen, d. h. den Hauptfach-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vergibt die Universität Stuttgart dagegen auch die Bezeichnung „Bachelor of Science“ (!). Nur die Universität Regensburg erteilt für ihren Hauptfach-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ den Abschluss „Bachelor of Arts“. Damit tragen insgesamt nur vier der 30 Studiengänge die Abschlussbezeichnung „B.A.“ und bei drei dieser vier Studiengänge handelt es sich nur um „atypische“ Hybrid- oder Nebenfach-Studiengänge. Bis auf eine Ausnahme (Regensburg) wird für alle Hauptfachstudiengänge dagegen die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ verwendet. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der Bachelor-Studiengang Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen in dieser Hinsicht anders („schlechter“) behandelt werden sollte.

Eine ergänzende Recherche im „Hochschulkompass“ (www.hochschulkompass.de) zeigt bei einer Suche nach „Betriebswirtschaftslehre“ und „Bachelor“ (beschränkt auf staatliche „Universitäten und Hochschulen mit Promotionsrecht“) insgesamt 46 Treffer. Diese beinhalten 34 Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“. Bei den verbleibenden 12 Studiengängen finden wir drei Studiengänge mit Abschlussbezeichnungen wie „Bachelor of Laws“ (Studiengang Unternehmensjurist an der Universität Mannheim) und „Bachelor of Education“ (zwei Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau mit der Bezeichnung „Wirtschaft“ und „Arbeit“). Damit vergeben lediglich 5 von insgesamt 46 Studiengängen einen Abschluss mit der Bezeichnung „Bachelor of Arts“.

Die Inhalte unseres Studienganges einerseits und andererseits die bisherige – durch Akkreditierung legitimierte – Praxis, für Betriebswirtschaftslehre *nur* in *Ausnahmefällen* den Abschluss „Bachelor of Arts“ zu vergeben, führen aus unserer Sicht zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science (B.Sc.)“ für unseren Bachelor-Studiengang BWL angemessen und erforderlich ist.

Ad 1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 92/2011)

Folgende Punkte erfordern nach Ansicht der Fakultät eine Stellungnahme.

1) Das Ausmaß der Wahlfreiheit

„Das Studiengangskonzept zeichnet sich durch eine große Wahlfreiheit an Modulen aus. Grundsätzlich begrüßen die Gutachter die Freiheit der Studierenden und erkennen die Güte des breit gefächerten Angebots an. Freiheit zieht jedoch auch Verantwortung mit sich. Auf der einen Seite haben die Studierenden die Verantwortung, sich durch die Wahl der Module ein sinnvolles Studienprofil zusammen zu stellen. Auf der anderen Seite hat die Universität die Verantwortung, Studierende bei der Modulwahl zu unterstützen u.a. durch eine verständliche und transparente Beschreibung der Module bzw. Vertiefungsrichtungen. Vor diesem Hintergrund bewertet die Gutachtergruppe die freie Auswahlmöglichkeit und Kombinierbarkeit (das von der Universität so bezeichnete Cafeteria-Prinzip) als Überdehnung des Begriffs von Wahlfreiheit, der sich in der vorgefundenen Form bereits in Unbestimmtheit und Beliebigkeit des Studiengangskonzepts verwandelt. Sie bemängeln zudem, dass die möglichen Vertiefungsrichtungen als konstitutives Merkmal des Konzepts in der PO-BWL keine Erwähnung finden.“ (S. 8 f.)

Die Fakultät ist ausdrücklich nicht der Auffassung, dass die Studierenden mit den vielfältigen Wahlmöglichkeiten zu viel Wahlfreiheit hätten. Außerdem teilt die Fakultät nicht die Ansicht, dass sie den Begriff der Wahlfreiheit einer „Überdehnung“ unterworfen hätte und damit eine „Unbestimmtheit und Beliebigkeit des Studiengangskonzepts“ erzeugt würde. Vielmehr meinen wir, dass die vorhandene Wahlfreiheit inhaltlich sinnvoll ist, dass die inhaltlichen Voraussetzungen durch die geringe Wahlfreiheit im Kernstudium geschaffen werden und nicht zuletzt die selbstverantwortliche Entscheidung der Studierenden durch eine breite und tiefgehende Information und Beratung unterstützt sowie durch eine entsprechende Setzung von Anreizen gelenkt wird.

Erstens sind wir in inhaltlicher Hinsicht der Meinung, dass ein Universitätsstudium zumindest im fortgeschrittenen Vertiefungsstudium sehr weitgehende Wahlmöglichkeiten eröffnen muss. Nur so ist dem Anspruch zu genügen, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung auch in den Bereichen des studentischen Kompetenzerwerbs und der Kompetenzanwendung zu realisieren. Es überrascht etwas, dass im Reakkreditierungsbericht diesem Aspekt studentischer Kompetenzen – der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Studiengestaltung – so wenig Gewicht zugemessen wird, zumal in der allgemeinen und in der hochschulpolitischen Öffentlichkeit in der jüngeren Vergangenheit große – und nach unserer Auffassung größtenteils auch berechtigte – Kritik an der „entmündigenden Verschulung“ von insbesondere Bachelor-Studiengängen geübt wurde. Die Gewährung von Gestaltungsfreiräumen für die Einübung und Praktizierung der vorgenannten studentischen Kompetenzen als „Unbestimmtheit und Beliebigkeit“ zu bezeichnen, verkennt unseres Erachtens die bewusste, vor allem kompetenzorientierte Gewährung von Freiräumen für die eigenverantwort-

wortliche und selbstbestimmte Studiengestaltung. Nicht zuletzt spricht für eine weitgehende Wahlfreiheit, dass sie eine wichtige Quelle der Lernmotivation der Studierenden ist.

Zweitens meinen wir, dass durch die inhaltliche Ausgestaltung des Kernstudiums gewährleistet ist, dass alle Studierenden die Voraussetzungen dafür erwerben, nicht nur jedes Profil zu studieren, sondern auch Module aus unterschiedlichen Profilen zu kombinieren. Um diese Voraussetzungen für alle Studierenden gleichermaßen sicherzustellen, haben wir im Kernstudium die Wahlmöglichkeiten sehr weitgehend eingeschränkt.

Drittens haben wir insgesamt 16 Profile formuliert, die die Wahl der Studierenden leiten und damit „Beliebigkeit“ ausschließen, wenn die Studierenden dieses Angebot aufgreifen. Es trifft auch nicht zu, dass – wie im Reakkreditierungsbericht auf S. 9 ausgeführt wird – „die möglichen Vertiefungsrichtungen ... in der PO-BWL keine Erwähnung finden. Stattdessen findet sich in der PO-BWL in § 11 (3) der explizite Hinweis: „Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gibt im Modulhandbuch zum Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre unverbindliche Empfehlungen für Profilbildungen, die jeweils zwischen 24 und 42 Credits unter Beachtung der o.a. Belegungsregeln umfassen.“ Im explizit angesprochenen Modulhandbuch sind die Profile (Vertiefungsrichtungen) ausdrücklich aufgeführt und werden dort detailliert spezifiziert.

Hinzu kommt, dass die Studierenden im Tutoren-, insbesondere aber im Mentorenprogramm bereits frühzeitig hinsichtlich der Profilwahl beraten werden. Dabei geht es zum einen darum, die Studierenden hinsichtlich der Wahl eines jeweils individuell passenden Profils zu beraten. Zum anderen besteht ein besonders starker Beratungsbedarf für den Fall, dass Studierende „quer“ zu Profilen studieren und Module aus mehreren Profilen kombinieren möchten. Hier praktizieren wir Einzelberatungen durch Professorinnen und Professoren der Fakultät in ihrer Mentorenrolle, in denen geklärt wird, ob bestimmte Kombinationen im Hinblick auf spezifische Interessenfelder der Studierenden und ihre berufliche Ausrichtungen sinnvoll sind.

Ein weiterer Punkt betrifft die organisatorische Flankierung der Profilwahl: Wir haben einen Anreiz dafür implementiert, dass von den Profilempfehlungen nur mit guten Gründen abgewichen wird. Nur diejenigen, die ein Profil mit den Pflichtelementen, die es innerhalb der Profile gibt, absolviert haben, bekommen auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, dass sie nach diesem Profil studiert haben. In der Regel ist diese Information für die Studierenden sehr wichtig, da sie so auf dem Arbeitsmarkt ihre Spezialisierung signalisieren und ihre Marktfähigkeit erhöhen können. Wir setzen also auf individuelle Beratung und Anreize, nicht dagegen auf eine „bevormundende“ Beschränkung von Wahlmöglichkeiten.

Wir werden zudem daran arbeiten, die Profile noch klarer zu formulieren sowie die Studierenden noch stärker über das Beratungsangebot zu informieren. Die Wahlmöglichkeiten wollen wir dagegen nicht weiter einschränken. In dieser grundsätzlichen Einstellung fühlt sich die Fakultät bestärkt durch die abschließende Würdigung im Reakkreditierungsbericht:

„Kennzeichnend ist die große Wahlfreiheit, die nicht auf diese 16 vorgesehenen Vertiefungsrichtungen beschränkt ist. So können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen, sie müssen allerdings auch die Verantwortung für eine sachgerechte Zusammenstellung ihres Studienplans wahrnehmen. Dabei werden sie von vielfältigen Maßnahmen unterstützt, von denen das sogenannte Mentoringssystem besonders hervorgeho-

ben werden soll.“ (S. 18)

2) Fehlplatzierung des Moduls „Unternehmensbesteuerung I“

„Dabei sollten nach Ansicht der Gutachtergruppe dem Kerncurriculum Module wie „Produktionswirtschaft“ oder „Logistik“ zugeschlagen werden, wohingegen das Modul „Unternehmensbesteuerung“ im Rahmen dieses Studienabschnitts fehlplatziert erscheint.“ (S. 9)

Diese Kritik der Gutachtergruppe ist schwer nachzuvollziehen. Denn die Gutachtergruppe weist in ihrem Reakkreditierungsbericht an anderer Stelle darauf hin, dass mögliche Profilierungen in den Vertiefungsrichtungen des Bachelor-Studiengangs BWL in der Prüfungsordnung nicht hinreichend verankert seien (S. 9). Dies trifft nicht zu, wie an anderem Ort dieser Stellungnahme der Fakultät ausgeführt wird. Hinzu kommt, dass die Gutachtergruppe auf S. 9 ein „bereinigtes“ Curriculum empfiehlt, das „den Studierenden in einem Kerncurriculum überwiegend betriebswirtschaftliches Fachwissen vermittelt, das sie für die Wahl jeder Vertiefungsrichtung als Grundlage benötigten.“ Genau dies wird jedoch geleistet: Den Studierenden wird eine eigenständige Profilierung in der Vertiefungsrichtung „Internationale Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung“ angeboten, auf die sie u. a. mit dem Modul „Unternehmensbesteuerung I“ im Pflichtbereich des Kernstudiums entsprechend vorbereitet werden, um später in ihrem Vertiefungsstudium eine informierte und entsprechend fundierte Wahl treffen zu können, ob sie sich mit dieser Vertiefungsrichtung profilieren möchten. Demgegenüber existieren im Bachelor-Studiengang BWL keine Vertiefungsrichtungen „Produktionswirtschaft“ oder „Logistik“. Daher wäre es inkonsistent, für eine nicht existierende Vertiefungsrichtung eine Pflichtveranstaltung vorzusehen, für eine existierende Vertiefungsrichtung dagegen auf eine einführende Pflichtveranstaltung zu verzichten.

Auch aus inhaltlicher Sicht ist die Kritik der Gutachter nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht spricht für das Fach Unternehmensbesteuerung im Kernstudium seine Praxisrelevanz und seine hohe integrative Funktion. Ein grundlegendes Verständnis des Steuersystems ist in hohem Maße praxisrelevant. Denn es ist sinnvoll, Steuern in betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu integrieren, weil Steuern die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit betriebswirtschaftlicher Entscheidungen verändern können. Des Weiteren fördert die Veranstaltung das Verständnis über die Zusammenhänge zwischen einzelnen betriebswirtschaftlichen Fächern und damit das Verständnis der Betriebswirtschaftslehre als einheitliche Wissenschaft: Die Studierenden lernen in dieser Veranstaltung beispielsweise unterschiedliche Definitionen von Unternehmen und Gewinnen in verschiedenen betriebswirtschaftlichen Theorien sowie in Abgrenzung dazu in der Zivil- und Steuerrechtsordnung kennen.

3) Das einsemestrige Praktikum

Die Gutachtergruppe weist auf einige kritische Punkte im Zusammenhang mit dem von der Fakultät geplanten einsemestrigen Praktikum hin.

„Die im obligatorischen Studienverlauf mit den beiden sogenannten Ergänzungsmodulen und dem „studium generale“ vorgesehene Vermittlung von Präsentationstechniken

und anderen soft skills entfällt dabei ... Die Umsetzung erscheint indes noch mangelhaft: ohne Darstellung und Festlegung der Aufgabenteilung zwischen Praktikumsstelle und Universität und deren verbindliche Regelung in einem Praktikumsvertrag bzw. Vertragsentwurf, ohne Sicherstellung des notwendigen Deputats, ohne geeignete Zugangsregelung zu diesem Praktikumssemester scheidet eine positive Bewertung. ... zweifelt die Gutachtergruppe zudem an einer Äquivalenz zwischen dem Praktikum und den durch dieses ersetzten Modulen.“ (S. 10)

Die Vorhaltung, in dem einsemestrigen Praktikum würden keine Präsentationstechniken und keine anderen soft skills vermittelt, trifft nicht zu. Stattdessen ist die Vermittlung solcher Kompetenzen in dem einsemestrigen Praktikum ausdrücklich vorgesehen. Die Fakultät wird diesen Aspekt in der Praktikumsbeschreibung noch stärker herausarbeiten.

Bezüglich der geäußerten Zweifel im Hinblick auf die Äquivalenz zwischen dem Praktikum und den hierdurch ersetzten Modulen ist anzumerken, dass solche Äquivalenzanforderungen erstaunlich anmuten, wenn im Rahmen des Bologna-Prozesses hinsichtlich der Anrechnung „auswärts“ erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gefordert wird, auf ein solches Denken in Äquivalenzkategorien zu verzichten und stattdessen gemäß der „Lissabon-Konvention“ eine Anrechnung nur dann zu verweigern, wenn die Anrechnung aufgrund eines wesentlichen Unterschieds den Erfolg des Studiums gefährden würde (S. 6 des Reakkreditierungsberichts). Ein solcher *wesentlicher* Unterschied zwischen dem Praktikum und den hierdurch ersetzten Modulen, *der den Erfolg des Studiums gefährden würde*, konnte dem Reakkreditierungsbericht jedoch nicht entnommen werden.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem einsemestrigen Praktikum um ein Pilotprojekt handelt, das aufgrund fehlender Erfahrungswerte noch Detailplanung benötigt. Manche Probleme und Anforderungen an das Praktikum mögen sich auch erst bei der erstmaligen Durchführung eines solchen Praktikums zeigen. Die Fakultät ist gerne bereit, ein weiterführendes Konzept zu entwickeln, d.h. Angaben über das Lehrdeputat und explizite Zugangsregelungen zu ergänzen sowie einen Entwurf eines Praktikumsvertrages vorzulegen. Fraglich ist jedoch, ob es der Fakultät gelingt, Kooperationspartner aus der Praxis zu gewinnen, sofern ein solcher Vertrag zu detailliert die Rechte und Pflichten des Unternehmens sowie der anderen Vertragspartner festlegt. Unternehmen könnten durch einen übermäßig bürokratischen Aufwand abgeschreckt werden. Dies würde die Einführung eines solchen Praktikums gefährden.

„Anhand der Darstellung des Praktikumssemesters in der Dokumentation (Band I, S. 11/12) zweifelt die Gutachtergruppe zudem an einer Äquivalenz zwischen dem Praktikum und den durch dieses ersetzten Modulen. Ein Grund besteht darin, dass die Module des sogenannten Ergänzungsbereichs und das „studium generale“ aus den oben angesprochenen Gründen selbst keine hinreichend feste Kontur bieten. Ein Vergleich zweier derart unscharf umrissener Kompetenz- und Wissensfelder erscheint nicht sinnvoll möglich.“ (S. 10)

Grundsätzlich ist die Formulierung von Äquivalenzregelungen notwendig, da sonst keine Äquivalenz zwischen einem Studium mit Praktikum und einem Studium ohne Praktikum herrschen würde. Ohne Äquivalenzregelungen ist entsprechend die Einführung eines solchen Angebotes nicht möglich.

Richtig ist auch, dass die Kompetenz- und Wissensfelder des E-Bereichs nicht eindeutig und scharf formuliert sind, sondern im Gegenteil relativ offen. Ziel des Ergänzungsbereichs E1 (Schlüsselqualifikationen) ist es, Studierenden die Möglichkeit zu bieten, Handlungsfähigkeit in Studium, Beruf und Gesellschaft zu erwerben. Genau diese Möglichkeit bietet ein Praktikum, da Studierende hierbei die Möglichkeit haben, anhand konkreter praktischer Erfahrungen Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen zu erlangen. Ähnliches gilt für das Modul E3 (Studium liberale), das als ein überfachliches Studienangebot konzipiert ist und das Fachstudium ergänzen soll: Das Praktikum ermöglicht den Studierenden den Wissenstransfer zwischen der rein universitären Ausbildung und den Anforderungen des Berufslebens.

Ein weiterer wichtiger Grund dafür, dass insgesamt 18 Credits aus dem E-Bereich durch das Praktikum ersetzt werden, ist die fehlende Benotung dieses E-Bereiches. Weder Schlüsselqualifikationen noch das Studium liberale werden mit Noten belegt, die in die Endnote eingehen (hier existiert nur der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme). Dies entlastet die Studierenden, denn würden durch das Praktikum fünf (benotete) Wahlpflichtmodule ersetzt werden, so würde dieses einzelne Modul ein Sechstel der Gesamtnote (30 Credits) ausmachen. Stattdessen ersetzt das Praktikum nur zwei benotete 6 Credits-Module (ein Wahlpflichtmodul und ein Seminar), so dass das Praktikum nur mit insgesamt 12 Credits in die Endnote eingeht.

Im Zusammenhang mit den Äquivalenzregelungen kritisieren die Gutachter schließlich auch die mangelhaft formulierten Modulziele des Praktikums. Die Fakultät teilt diese Kritik und überarbeitet die Ziele.

Insgesamt stellen die Gutachter aber auf S. 11 des Reakkreditierungsberichts fest:

Die Universität soll trotz der Kritik an ihrem Vorhaben des Praxissemesters festhalten und geeignete Wege finden, die Wissenschaftlichkeit in diesem Ausbildungsabschnitt sicherzustellen. Dies trifft auf ausdrückliche Zustimmung der Studierenden, die dazu befragt wurden.

Die Fakultät greift diese „Ermunterung“ auf, um die Modalitäten des Praktikums zu konkretisieren. Mit entsprechenden Regelungen sollen insbesondere berücksichtigt werden: Darstellung und Festlegung der Aufgabenteilung zwischen Praktikumsstelle und Universität (S. 10), verbindliche Regelung dieser Aufgabenteilung in einem Praktikumsvertrag oder einem Vertragsentwurf (S. 10), Regelung des Zugangs zum Praxissemester (S. 10), Umfang und Inhalt der Qualitätssicherung (S. 10), Umfang und Inhalt der Betreuung der Studierenden (S. 10).

Ad 1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 92/2011)

Die Aussagen der Gutachtergruppe lassen sich hier unterscheiden in kritische Anmerkungen zum Prüfungssystem selbst sowie zur Rechtmäßigkeit der Prüfungsordnung.

1) Aussagen zum Prüfungssystem

Kritisiert wird, dass der Kompetenzbezug in den Modulbeschreibungen nicht immer deutlich wird:

„Somit decken die Möglichkeiten einer schriftlichen Klausur nicht sämtliche Kompetenzen ab, die ausweislich der Modulbeschreibungen bereits im Kerncurriculum erlangt und verstärkt werden sollen.“ (S. 13)

Ziel eines Prüfungssystems muss es natürlich sein, dass die gewählten Prüfungsformen dazu in der Lage sind, die Kompetenzziele eines Moduls zu prüfen. In Modulen, in denen dies nicht der Fall ist, werden die Modulzielbeschreibungen oder die Prüfungsformen entsprechend redaktionell angepasst.

Damit in enger Verbindung steht die Kritik eines wenig differenzierten Prüfungssystems. Der Reakkreditierungsbericht kritisiert dabei zweierlei: die geringe Variabilität von Prüfungsformen (Häufung von Klausuren im Kernbereich) sowie die systemimmanent mangelnde Ausdifferenzierung der Prüfungsformen in der Prüfungsordnung.

„Hier ist vielmehr eine starke Häufung von Klausuren festzustellen, vor allem im Bereich des Kernbereichs.“ (S. 13)

Diese Aussage trifft zu. Im Kernbereich dominiert die Klausur als Prüfungsform. Die große Anzahl von Klausuren ist den hohen Studierendenzahlen (in der Regel mehreren Hunderten von Klausuren pro Modul und Prüfungstermin) geschuldet. Dies betrifft insbesondere die Pflichtveranstaltungen. Andere Prüfungsformen sind hier kapazitativ nicht möglich. Bei den Wahlpflichtveranstaltungen wird hingegen eine größere Bandbreite von Prüfungsformen genutzt, insbesondere im Ergänzungsbereich sowie bei Fach- und Fallstudienseminaren. Und auch die Einführung eines einsemestrigen Praktikums wird neue Prüfungsformen bringen.

„Das wenig differenzierende Prüfungssystem findet seine Entsprechung in der Formulierung der Ziele, die mit „mündlichen Prüfungen“ und „Klausuren“ – als einzige ausdrücklich beschriebene Prüfungsformen (§§ 19, 20 PO-BWL) – verfolgt werden. Diese Überbegriffe durchleuchten die vielfältigen Kompetenzdimensionen, die mit Referaten, Präsentationen, Fallstudien, Tagebüchern, Hausarbeiten, Lernjournalen, Protokollen, Gruppenprüfungen usw. geprüft werden können, nicht.“ (S. 13)

Die Prüfungsordnung des Studiengangs BWL-Bachelor bietet bereits jetzt eine wesentlich größere Variabilität als Klausuren und mündliche Prüfungen. Neben Hausarbeiten, Protokollen, Vorträgen, Referaten und Präsentationen – die in § 17 (6) BWL-PO explizit genannt sind und in § 21 PO-BWL aufgegriffen werden – lassen sich grundsätzlich auch die anderen im Gutachterbericht genannten Prüfungsformen hierunter subsumieren: Fallstudien sind bereits jetzt häufig Bestandteil von Klausuraufgaben und von Hausarbeiten (insbesondere bei den Fallstudienseminaren). Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen abgehalten werden und Tagebücher sowie Lernjournalen lassen sich unter Protokolle subsumieren. Tatsächlich bietet das Prüfungssystem den DozentInnen der Fakultät also weitreichende Möglichkeiten bei der Wahl geeigneter Prüfungsformen – ohne ihnen dabei die Nutzung bestimmter Prüfungsformen vorzuschreiben. Beispielsweise wird auf das Modul „Logik und Wissenschaftstheorie“ hingewiesen, das bereits an früherer Stelle erwähnt wurde. Dort sind folgende Prüfungsformen vorgesehen, die den Studierenden ein breites Spektrum eröffnen:

eine mündliche Prüfung sowohl einzeln als auch in Teams sowie eine Hausarbeit zu einer wissenschaftstheoretischen Problemstellung sowohl als Einzel- als auch als Teamarbeit.

2) Aussagen zum Prüfungssystem

„Die Studienordnung muss noch in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden, anderenfalls liegt ein akkreditierungsrelevanter Mangel vor.“ (S. 14)

Diese Aussage trifft zu. Natürlich wird die – vermutlich gemeinte – Prüfungsordnung (statt „Studienordnung“) noch in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden.

Ad 1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 92/2011)

Zum geplanten einsemestrigen Praktikum stellen die Gutachter fest:

„Art und Umfang dieser geplanten Kooperation ist bislang nicht in ausreichender Form beschrieben, es fehlt an entsprechenden Vereinbarungen bzw. Vereinbarungsentwürfen.“ (S. 14)

Hierauf wurde bereits im Abschnitt 1.3 Bezug genommen. Entsprechende Vereinbarungen oder Vereinbarungsentwürfe sollen in nächster Zeit ausgearbeitet werden.

Ad 1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.6, Drs. AR 92/2011)

Der Gutachterbericht nimmt hier kritisch Bezug auf die räumliche sowie die finanzielle Ausstattung der Fakultät.

1) Räumliche Ausstattung

„Dies gilt nicht hinsichtlich der Räumlichkeiten, die für Lehrveranstaltungen genutzt werden (müssen). Hinsichtlich der Raumausstattung ergaben sich einige kritische Anzeichen, insbesondere bei der Befragung der Studierenden. Zwar wird sich die Raumbelegung durch verschiedene Baumaßnahmen der Universität zukünftig entlasten. Zurzeit sind die Bedingungen aber nicht ideal. Veranstaltungen werden teils in angemieteten Kinoräumen abgehalten, teils während des laufenden Kinobetriebs. Die Sitz- und Arbeitsbedingungen sind dort keineswegs als ideal zu bezeichnen. Gleichwohl zeigen sich die Studierenden den Belastungen gewachsen und sehen mit Zuversicht auf den Abschluss der Baumaßnahmen am Campus.“ (S. 15)

Die Fakultät teilt die Einschätzung der Gutachter und der Studierenden, dass die Raumausstattung derzeit nicht ideal ist (wenn auch Veranstaltungen in Kinoräumen während des laufenden Betriebs nur eine sehr seltene Ausnahme darstellen). Dies gilt insbesondere aktuell, denn durch den Wegfall der Wehrpflicht und die doppelten Abiturjahrgänge hat die Universität derzeit – und auch noch im nächsten Jahr – eine größere Zahl von Erstsemestern eingeschrieben. Allerdings erwartet die Fakultät hier mittelfristig Besserung, denn der Bau des

neuen Hörsaalzentrums wird 2014 abgeschlossen werden.

2) *Finanzielle Ausstattung*

„Die finanzielle Ausstattung wird im Band I, S. 20 dargestellt und von der Gutachtergruppe als überraschend gut bewertet. Allerdings handelt es sich um die Darstellung eines Globalhaushaltes und es fehlen an der Gesamtfinanzierung der Fakultät momentan 8 %. Im Hinblick auf den zurzeit starken Zustrom Studierender aus doppelten Abiturjahrgängen erscheinen finanzielle Reserven nicht nur nützlich sondern notwendig.“ (S. 15 f.)

Die Universität Duisburg-Essen hat ihren Fakultäten Budgetautonomie in der Verwaltung ihrer Finanzen zugestanden. Hochschulintern wurden dazu in Analogie zur landesweiten Mittelzuweisung die bisherigen Stellenpläne budgetiert und als finanzielle Mittel den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Da jedoch auch in der Vergangenheit nicht immer alle Stellen und das entsprechende Budget – z.B. durch Vakanzen aufgrund von Berufungsverfahren oder Stellenbesetzungssperren – ausgeschöpft wurden, kam es auf Landesebene und infolge auch hochschulintern nicht zu einer 100-prozentigen Ausfinanzierung der bisherigen Stellen; aktuell liegt der Grad der Ausfinanzierung aufgrund der Mittelzuweisung des Landes und hochschulinterner Vorwegabzüge bei etwa 92 %. Die Finanzierung der Fakultät ist hierdurch nicht gefährdet.

Zur Bewältigung des erhöhten Zustroms durch den doppelten Abiturjahrgang hat das Land Nordrhein-Westfalen den Universitäten darüber hinaus befristet weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Laut Beschluss des Rektorats vom 7. November 2012 sind für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in den kommenden fünf Jahren je Jahr 756.105 Euro für zusätzliches wissenschaftliches Personal vorgesehen. Die erstmalige Mittelzuweisung erfolgt im Jahr 2013.

Ad 1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.6, Drs. AR 92/2011)

„Der Gutachtergruppe verbleibt die Empfehlung, Regeln über Auslandsaufenthalte, Anrechnungsmöglichkeiten und Mobilität im Allgemeinen verfügbar zu machen und konsequent anzuwenden.“ (S. 16)

Die Fakultät rechnet der Transparenz sowie der Informations- und Beratungsqualität eine sehr hohe Bedeutung zu. Daher nimmt sie den Vorschlag dankend auf. Insbesondere die tatsächlich unproblematische Anrechnungspraxis bei Auslandsaufenthalten muss den Studierenden deutlicher gemacht werden.

2 SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter im Wesentlichen zu. Sie begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule vorgeschlagenen Maßnahmen, sieht die Mängel hierdurch aber noch nicht als behoben an, weil die maßgeblichen, verbindlichen Dokumente noch nicht im Sinne der Stellungnahme überarbeitet sind.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

- 1. Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ liegt die Beweislast bei der Anerkennungsentscheidung bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Dies muss ausdrücklich im Text der Prüfungsordnung erwähnt sein. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 25/2012)*
- 2. Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss den Beschlüssen der KMK aus den Jahren 2002 und 2008 entsprechen. Die Prüfungsordnungen sind um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung auf den Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt ist. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)*
- 3. Es muss gewährleistet sein, dass Module in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmen hiervon sind einzeln didaktisch zu begründen. Bei mehreren Modulteilprüfungen muss die Universität in den Ordnungen darlegen, wie sich die Modulnote zusammensetzt. (Kriterien 2.2, 2.5, Drs. AR 25/2012)*
- 4. Das Studiengangskonzept muss in der Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) stimmig sein. Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts müssen sich in den Modulbeschreibungen und den Wahlmöglichkeiten vorgesehener Vertiefungsvarianten widerspiegeln. Trotz Wahlmöglichkeit muss in jeder denkbaren Konstellation sichergestellt werden, dass die Absolventen das Bachelor-Niveau gemäß der abstrakten Beschreibung im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ erlangen. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 25/2012)*
- 5. Die Prüfungsordnung muss in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*
- 6. Modulbeschreibungen müssen konsequent zwischen Qualifikationsziel (intendierten Lernergebnissen) und eingesetzten Mitteln bzw. Lehrinhalten unterscheiden. Bei einer (nicht zwingend nötigen) präzisen Beschreibung der Inhalte auf der Ebene ein-*

zelner Veranstaltungen dürfen Lernziele nicht identisch sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

- 7. Im Falle der Einführung des vorgesehenen Praxissemesters muss das Modulkonzept eine äquivalente Befähigung sicherstellen. Die Modulbeschreibung muss deutlich machen, welche der zuvor präzisierten Vertiefungsprofile sie ersetzen soll. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

3 SAK-Beschluss, Revisionsentscheidung

Die SAK gibt der Beschwerde der Universität Duisburg-Essen vom 27.06.2013 gegen die vierte Auflage im Akkreditierungsverfahren statt. Die SAK folgt dabei der Argumentation der Hochschule, die sich in der Beschwerdebegründung intensiv mit dem Qualifikationsrahmen auseinandergesetzt und den Studiengang vor diesem Hintergrund beschrieben hat. Danach ist der Mangel mit der Beschwerdebegründung behoben und der Anlass für die Beauftragung entfallen.

Die SAK empfiehlt jedoch, die sich aus der Beschwerdebegründung ergebenden Erkenntnisse so in das Modulkonzept einzuarbeiten, dass sie sich bereits zweifelsfrei aus der Lektüre der Modulbeschreibungen ergeben.

Die Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1, 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012).